

meditaxa

Offizielles Organ der meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

Wir feiern die **100.** Ausgabe

25 Jahre, 100 Ausgaben:
Die Mitglieder im Interview

Neue Werte, neue Preise

Sozialversicherungsbeiträge
und Praxiskosten 2022

Grundsteuerreform

Länder stellen Informationen
online bereit.

Kunststoffrecycling

Geht Hygiene auch ohne Müll?

Überreicht von Ihrem Steuerberater



FEIERN

Sie mit der ganzen Welt!

Bitten Sie Ihre Gäste statt
Geschenke um Spenden
für die SOS-Kinderdörfer.
Danke!



2020/1



SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT

sos-kinderdoerfer.de

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,



Matthias Haas
Vorstandsvorsitzender
der meditaxa group e. V.

Vor 25 Jahren erschien die erste Ausgabe unseres Mandantenmagazins als Organ unseres gerade gegründeten „Arbeitskreis der Steuerfragen für Heilberufe e. V.“. Heute, 100 Ausgaben später, ist für uns immer noch eines klar: Steuerfragen der Heilberufe sind und bleiben immer noch unsere Angelegenheiten. Aber wir blicken mit unseren Mitgliedern auch über den Tellerrand hinaus. Davon profitieren vor allem Sie – unsere Mandantinnen und Mandanten. Wir sind stolz auf das, was wir in den letzten Jahrzehnten dazugelernt und aufgebaut haben – unsere Mitglieder berichten Ihnen davon, exklusiv in unserem großen *Kanzleien-Interview* in Ihrem 100. meditaxa Mandantenmagazin ab Seite 8.

Mit dem neuen Jahr kommen auch neue Anpassungen: die Sozialversicherung erhält neue Werte und viele Lieferanten heben die Preise wegen Rohstoffknappheit an. Da kommt einiges auf Praxisinhaber zu, während sie mit ihren Mitarbeitern vielleicht das Praxis-Jubiläum digital per Videokonferenz feiern, weil es einfach „gesünder“ ist während der Pandemie. Auch hier müssen die lohnsteuerlichen Regelungen beachtet werden. Während die Jungen feiern, können sich die Älteren freuen: der Vollabzug der Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben zur Vermeidung einer möglichen „doppelten Besteuerung“ soll bereits ab 2023 erfolgen. Mehr dazu ab Seite 9 in unserer Rubrik *Finanzen*.

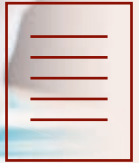
Desinfektionsmittelbehälter, Schläuche, Einwegspritzen, Handschuhe... das ist keine Einkaufsliste aus einem Krankenhaus, sondern der Beginn einer langen Liste von Kunststoffprodukten, ohne die das Gesundheitswesen nicht mehr auskommen würde. Hygiene ist wichtig und dabei gibt es keine Kompromisse. Diese vielleicht nicht, aber mögliche Alternativen, den Kunststoff recyclebar zu machen. Krankenhäuser gehören zum fünftgrößten Müllproduzenten in Deutschland. Im Schnitt fallen pro Patient und Tag bis zu 400 Gramm Plastik an. Viele Alternativen gibt es leider noch nicht, aber was es noch ist, kann angestoßen werden. Zum Beispiel von Ärztinnen und Ärzten, die sich im Umweltschutz engagieren. Unser *Praxisnah Spezial* klärt auf.

Wir feiern mit Ihnen und vor allem dank Ihnen, werte Mandantinnen und Mandanten, unsere Jubel-Ausgabe – auf die nächsten 100 Ausgaben!

Ihre meditaxa-Redaktion

Besuchen Sie uns
auch im Internet:
meditaxa.de





LEITARTIKEL 100 Ausgaben, 25 Jahre: Ihr Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

Seite 8

X EXTRA KURZ

Kultur und Sport statt feiern · Angehobene Freigrenze für Sachzuwendungen · AU-Bescheinigungen und Rezepte bis Juni 2022 in Papierform möglich · Krankschreiben per Video _____ 6

Ab Mitte März: Impfpflicht für das Praxispersonal · Reanimationshilfe für die Handtasche _____ 7

! IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Grundsätzlich Umsatzsteuer bei IGel? _____ 7

€ FINANZEN

Drauf einstellen: Praxiskosten 2022 _____ 12

Wachstumsmöglichkeiten unterdurchschnittlich abrechnender Praxen _____ 14

Steuerzinsen – auf Verzinsungszeitraum achten _____ 15

Lohnsteuer für digitale Betriebsfeier? _____ 15

Falschangabe der Religionszugehörigkeit _____ 16

Freibeträge online eintragen _____ 17

Rentenbeiträge ab 2023 voll absetzbar _____ 17

iii FAMILIE

Schadenersatz: Kann das Amt keine Betreuung vermitteln, zahlt es den Verdienstaufschlag _____ 18

Ausgleichszahlungen an Nacherben _____ 18

Unterhaltsrecht: Neue „Düsseldorfer Tabelle“ _____ 19





PRAXISNAH
Geht Hygiene auch ohne Müll?

Seite 24

 **LEBEN**



LEBEN
Feste feiern

Seite 20

 **PRAXISNAH**

Arbeitsvertrag in elektronischer Form _____ 26

Testphase für das eRezept für unbestimmte Zeit verlängert _____ 27

Werbung für einen rein digitalen Arztbesuch ist unzulässig _____ 27

Hausbesuch? Nein, Danke. _____ 28

Individueller Kontakt richtig abgerechnet _____ 29

Einen Schuss Glow _____ 21

LESEN & HÖREN _____ 21

 **IMMOBILIEN**

 **SERVICE**

Gestaltungsmisbrauch bei Veräußerung _____ 22	Unser Onlineportal _____ 30
Wohnung im Ausland „unangemessen groß“? _____ 22	Impressum _____ 30
Grundsteuerreform: Status quo _____ 23	Mitglieder der meditaxa Group e. V. _____ 31

Xtra kurz

Kultur und Sport statt feiern

181.000 Warnmeldungen von Gesundheitsämtern belegen, dass Clubs und Bars Corona-Hotspots sind. Begründet sind diese Warnmeldungen unter Zuhilfenahme der Datenerfassung mit der Warn-App Luca. Diese ist eine kommerzielle Mobile App zur Datenerstellung für eine Kontaktpersonennachverfolgung, um nach Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können.

Fast drei Viertel der Warnungen via App gingen an Club- und Barbesucher (49,1 und 23,2 Prozent). Mit 10,9 Prozent liegen Restaurantbesuche auf dem dritten Platz der Hotspot-Liste. Wer Kultur dem Feiern vorzieht, kann eine weniger „gefährliche“ Umgebung genießen, denn Theater, Museen und andere Kultureinrichtungen erreichten gerade mal 0,9 Prozent bei der Datenerfassung via Luca.

meditaxa Redaktion



Angehobene Freigrenze für Sachzuwendungen

Zum 01. Januar 2022 wurde die Sachbezugsfreigrenze von bisher 44 Euro monatlich auf 50 Euro angehoben. Die Freigrenze gilt für Sachzuwendungen, wie beispielweise Gutscheine, die Arbeitnehmern monatlich überlassen werden. Bis zur Freigrenze sind die Zuwendungen steuerfrei. Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte Zuwendungsbetrag steuerpflichtig. Ein Zusammenrechnen der monatlichen Beträge auf einen Jahresbetrag ist unzulässig.

meditaxa Redaktion

AU-Bescheinigungen und Rezepte bis Juni 2022 in Papierform möglich

Zur Sicherstellung der Versorgung hat der Vorstand der KBV am 03.11.2021 in einer Richtlinie festgelegt, dass Krankschreibungen und Rezepte auch noch im neuen Jahr in Papierform ausgestellt werden können. Damit soll erreicht werden, dass der Praxisbetrieb und die Versorgung der Patienten zu Beginn des Jahres 2022 reibungslos weiterlaufen, obwohl absehbar ist, dass die Prozesse zum Ausstellen und Übermitteln von eAU und eRezepten zum 01.01.2022 nicht durch alle Praxen nutzbar sein werden. Die Regelung gilt bis zum 30.06.2022.

Quelle: kbv.de

Krankschreiben per Video

Ärzte können nun auch unbekannte Patienten via Videosprechstunde krankschreiben, so der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 19. November 2021. Zwischen bekannten und unbekanntem Patienten unterscheidet sich jedoch der Zeitraum – bekannte Patienten können per Video bis zu sieben, unbekannte hingegen dürfen nur bis zu drei Kalendertage maximal krankgeschrieben werden, vorausgesetzt die Symptomatik lässt eine entsprechende Abklärung zu. Folgekrankschreibungen per Videosprechstunde sind nur zulässig, wenn eine vorherige Krankschreibung mit einer persönlichen Untersuchung stattgefunden hat.

meditaxa Redaktion



Xtra kurz

Ab Mitte März: Impfpflicht für das Praxispersonal

Personen, die unter anderem in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen tätig sind, müssen ab Mitte März gegen COVID-19 geimpft oder genesen sein. Alternativ müssen sie ein ärztliches Zeugnis über das Bestehen einer Kontraindikation gegen eine COVID-19-Impfung besitzen. Das sehen die Änderungen zum Infektionsschutzgesetz vor, die der Bundestag im Dezember festgelegt hat. Die Frist zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises ist der 15. März. Nach Ablauf der Gültigkeit des Nachweises muss dieser binnen eines Monats neu erbracht werden. Dazu zählt auch Personal in Berufen, die Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen betreuen. Die Details regelt § 20a Infektionsschutzgesetz.

Quelle: kbv.de

Reanimationshilfe für die Handtasche

Im Notfall schrecken viele Menschen vor erster Hilfe zurück – zu groß scheint die Gefahr, etwas falsch zu machen. Der Hersteller Beurer präsentierte auf der MEDICA (weltgrößte Medizinmesse) das „Life-Pad“, eine Reanimationshilfe in DIN A5-Größe, das im Falle eines Herzstillstands der betroffenen Person auf die Brust gelegt wird. Das Gerät leitet mit visueller und akustischer Unterstützung Schritt für Schritt durch die Reanimation. Besondere Kenntnisse zur Verwendung bedarf es nicht, denn das Pad zeigt sofort an, ob die Helfer die richtige Druckfrequenz und Kompressionstiefe ausführen.

meditaxa Redaktion | www.beurer.com



IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Grundsätzlich Umsatzsteuer bei IGeL?

Jede Zusatzbehandlung, Diagnose- oder Behandlungsmethode außerhalb des Abrechnungssystems der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und des GKV-Leistungskatalogs ist eine Individuelle Gesundheitsleistung (IGeL). Ihre Vereinbarung erfordert immer einen schriftlichen Behandlungsvertrag zwischen Ärzten und Patienten. Patienten, die IGeL in Anspruch nehmen, müssen mit dem Behandlungsvertrag privat abgerechnet werden, selbst dann, wenn sie gesetzlich versichert sind. Demnach gilt die Amtliche Gebührenordnung für Ärzte und die dort aufgeführten gebührenrechtlichen Anforderungen an die ordnungsgemäße Rechnungstellung. Heilberufliche Leistungen und so

auch IGeL sind nur dann umsatzsteuerfrei, wenn bei ihnen ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Es gibt aber auch Ausnahmen: Maßnahmen der Prävention, darunter fallen Glaukom- oder Krebsvorsorgeuntersuchungen, werden nach der Rechtsprechung des EuGH wie auch des Bundesfinanzhofes (BFH) diesen Tätigkeiten zugerechnet, weil sie dem Zweck dienen, die Kosten ärztlicher Heilbehandlung zu senken. Hingegen muss bei „einheitlichen Leistungen“ aufgepasst werden. In einem BFH-Urteil wurde entschieden, dass etwa ein Anästhesist im Zusammenhang mit einer medizinisch nicht indizierten Schönheitsoperation keine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung erbringt, denn die einheitliche Leistung „Operation“ ist auch umsatzsteuerlich einheitlich zu würdigen.



Manfred Wagner
Rechtsanwalt
mit Schwerpunkt Steuern
Mitglied der
meditaxa Group e. V.

Primus
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Richten Sie Ihre Frage zu aktuellen Steuer- und Rechtsthemen an:
info@meditaxa.de
Wir freuen uns!



100 Ausgaben, 25 Jahre: Ihr Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

Seit 100 Ausgaben informieren wir Sie in unserem Mandantenmagazin über steuerrelevante, wirtschaftliche und mittlerweile auch digitale Themen.

Wie sich der Fachkreis entwickelt hat und welcher Mehrwert sich für Mandanten ergibt, erfahren Sie von Gründern, Nachfolgern und Neueinsteigern – exklusiv von den Mitgliedern.

Herr Haarlammert, Sie sind Gründungsmitglied, waren bis 2014 im Vorstand der meditaxa Group e. V. Wie können wir uns die Anfänge des Fachkreises vorstellen?

Kurt Haarlammert | LIBRA: Ich kam 1987 zum Arbeitskreis für Steuerfragen, der 1949 von Paul Heinze gegründet worden war. Da es damals keinen übergreifenden Austausch bzw. keine schnelle Verbreitung von Informationen gab, musste ein Netzwerk geschaffen werden – der Arbeitskreis mit drei jährlichen Fortbildungsveranstaltungen. Dort wurden persönliche Erfahrungen zu Steuerthemen und Urteilen ausgetauscht, denn nicht alle trugen den Titel „Steuerberater“. Die wenigen Fachpublikationen, die es gab, dienten als Fortbildungsunterlagen. Man steckte mit dem Thema noch in den Kinderschuhen, aus denen wir aber sehr schnell herausgewachsen sind. Mit der Gründung des „Arbeitskreis für Steuerfragen der Heilberufe e. V.“ 1997 hatten wir nicht nur ein neues Niveau der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung im Gesundheitswesen erreicht, sondern eine Plattform gebildet, die mit ihren vielseitigen Kompetenzen der Mitglieder – auch heute noch – definitiv ihresgleichen sucht.

Herr Haas, Sie sind seit 2015 Vorstandsvorsitzender – wie gestaltet sich Ihr Aufgabenbereich?

Matthias Haas | Haas & Hieret: Wie in jedem anderen Verein auch, bedeutet es in erster Linie, dass man ihn nach außen

hin repräsentiert und als Vorsitzender offiziell die gesamte Verantwortung trägt. Im Innenverhältnis zu den Mitgliedern sehe mich aber eher als ebenbürtiger Teil einer starken Gemeinschaft. Die Vorstandsaufgaben sind sehr vielfältig: Die inhaltliche Vorbereitung der Tagungen und auch hier arbeiten wir – wie in der Gesamtheit der meditaxa Group e. V. – als (Vorstands-)Team. Die Themen werden u. a. gemäß den Ideen und Wünschen der Mitglieder gemeinsam abgestimmt und vorbereitet. Externe Referenten werden geprüft und die Tagungen koordiniert. Abgesehen von den Tagungen besteht die Vorstandsarbeit darin, für die Weiterentwicklung des Vereins Kontakte zu potenziellen Dienstleistern und Netzwerkpartnern zu knüpfen, wobei ich auch hier auf sehr viele gute Ideen aus dem Kreis der Mitglieder zurückgreifen kann. Und natürlich unser meditaxa Mandantenmagazin – hier obliegt mir die Auswahl der Themen und die Prüfung der redaktionellen Umsetzung. Dabei liegt mein Augenmerk vor allem auf sachlicher Richtigkeit und guter Verständlichkeit für unsere Mandanten.

Wie würden Sie die Entwicklung des Arbeitskreises beschreiben?

Matthias Haas: Unser Arbeitskreis hat sich gerade in den letzten fünfzehn Jahren erkennbar weiterentwickelt. Früher lag der Fokus auf der Weiterbildung im Steuerrecht, was zum großen Teil daran lag, dass digitale Medien kaum genutzt

MEILENSTEINE der meditaxa Group e. V.



„Arbeitskreis für Steuerfragen der Heilberufe“ –
Gründung durch Paul Heinze

Leitung des Arbeitskreises:

1949–1968:
Paul Heinze
1969–1997:
Theo Jahnel



Erste Ausgabe der Mandanteninformation, die seither vier Mal jährlich erscheint



Gründung des Vereins „Arbeitskreis für Steuerfragen der Heilberufe e. V.“
Vorstand: Rudolf Poggel

stellvertretende Vorsitzende:
Kurt Haarlammert (Vorstand von 2006 bis 2014), Klaus Haas

1949

Seit 1949

Mai 1997

September 1997

werden konnten. Heute können wir unseren Blick über den Tellerrand der eigentlichen steuerlichen Beratung hinaus richten. Dementsprechend sind die Themen auf unseren Tagungen vielfältiger geworden.

Was denken Sie, wie wird der Fachkreis von Außenstehenden wahrgenommen?

Dr. Felix Schleithoff | LIBRA: Ich hoffe als das, was wir auch sind – eine Gruppierung von Spezialisten, wenn es um die Beratung von Heilberuflern geht. Denn wir haben trotz dessen, dass alle Mitglieder in Selbstständigkeit agieren, oder gerade auch deswegen, eine bundesweite Kompetenz entwickelt.

Wie steht es um den Kern des Fachkreises? Würden Sie die Mitgliedschaft empfehlen, bspw. einer anderen Kanzlei oder Ihrem Nachfolger?

Volker Recktenwald | ARMINIA: Auf jeden Fall. Der Austausch unter den Mitgliedern ist wichtig. Gerade für kleine Kanzleien ist das essenziell, da wir bei Fragen auf die Kompetenzen im Fachkreis zurückgreifen können, um eine gute Lösung zu finden.

Ferdinand Tremmel | MEDIA: Das gilt auch für mich – da alle Mitglieder überwiegend oder ausschließlich Mandanten aus dem Bereich Heilberufe betreuen. Diese gebündelte Fachkompetenz, die Einzelne gar nicht leisten können, wird untereinander vorbehaltlos weitergegeben. Man kann wenn nötig auf eine Zweit- oder Drittmeinung zurückgreifen. Zudem ist die bundesweite Verteilung der Mitglieder ein Vorteil, den man nicht unbeachtet lassen darf, da wir mit der meditaxa Group fast alle der 17 kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) „abdecken“. Gerade hier in der Metropolregion Rhein-Neckar hat unsere Kanzlei mit 3 KVen (BW, RLP, Hessen) zu tun. Bei der Beratung von Mandanten außerhalb unserer Region ist es hilfreich, auf das Know-how eines ortsansässigen Kollegen zurückgreifen zu können. Unsere Mandanten sind dabei niemals einem Konkurrenzkampf ausgesetzt. Letzteres liegt an dem persönlichen Kontakt und dem Umgang miteinander in der meditaxa Group e. V.

Thema persönlicher Kontakt: Wie häufig arbeiten die Mitglieder des Fachkreises zusammen?

Marc-Andreas Hustedt | Hammer & Partner: Neben den Tagungen werden laufend Fachfragen in unserer digitalen Gruppe diskutiert. Selbstverständlich kommt es auch vor, dass wir uns persönlich austauschen, wenn es um spezielle Fragestellungen oder sogar einzelne Mandanten geht. Denn aufgrund unserer Fachkenntnisse sowie der starken Vernetzung kann es durchaus vorkommen, dass beispielsweise beim Verkauf einer Arztpraxis der Verkäufer von dem einen und der potentielle Übernehmer von dem anderen Mitglied betreut wird. Wir sind eben auch überregional tätig.

Sie sind als „Nachfolger“ Mitglied in der meditaxa Group e. V. – wann haben Sie für sich entschieden, die Mitgliedschaft weiterzuführen?

Matthias Haas: Mitglied des Vereins ist ja nicht die einzelne Person, sondern die jeweilige Kanzlei. Bei größeren Kanzleien mit mehreren Berufsträgern haben wir es immer so gehandhabt, dass nur einer von den Berufsträgern als fester Ansprechpartner und jeweiliger Teilnehmer an den Tagungen fungiert. Durch meinen Vater bin ich in das Ganze hineingewachsen und konnte schon früh den Mehrwert für unsere tägliche Arbeit erkennen. Als mein Vater im Jahr 2006 die Verantwortung in unserer Kanzlei auf die jüngere Generation übertrug, war es für uns selbstverständlich, die Mitgliedschaft fortzusetzen. Ebenso war es mir wichtig, seine Arbeit im Vorstand fortzuführen, so dass ich mich als Vorstandsmitglied zur Verfügung gestellt habe.

Ihrer Kanzlei ist eines der jüngst beigetretenen Mitglieder – was war für Sie ausschlaggebend?

Rico Sommer | Tennert, Sommer & Partner: Wir Steuerberater sind ja ein von vielen Klischees umrankter Berufsstand und arbeiten in der Regel „einsam und allein“ in unseren „Elfenbeintürmen“. Im Fachkreis habe ich sehr nette und v. a. kompetente Kollegen gefunden, die einen angenehmen Austausch auf Augenhöhe und höchstem fachlichen Niveau ermöglichen. Es gibt lebhaft, teilweise emotionale Diskus-



50. Jubiläum der Zusammenarbeit als „Arbeitskreis für Steuerfragen der Heilberufe“; **Vorstand des Vereins:**

Kurt Haarlammert, Rudolf Poggel, Klaus Haas (v. l.)



50. Jubiläum: **Die Mitglieder**



Der Arbeitskreis wird in „meditaxa Group e. V.“ umbenannt, im Markenregister eingetragen und geschützt.



sionen, die einem neue Beratungsansätze und Denkweisen erschließen, die in unsere tägliche Beratung einfließen. Wir jungen Kollegen profitieren von der Erfahrung der älteren Generation und umgekehrt, diese von unserer Herangehensweise an eine zunehmend digitalisierte Welt. Es macht Spaß und wird zur Familie.

Dr. Ralf-Erich Schauer | Dr. Schauer & Partner: Man darf nicht vergessen, die meditaxa Group e. V. ist mit über 10.000 Mandanten bei Weitem die größte Plattform innerhalb der Fachkreise für Steuerfragen der Heilberufe. Dies hat uns inspiriert – wir sind als Kanzlei stolz, hier Mitglied zu sein und mitwirken zu dürfen. Denn der Austausch, den meine Kollegen beschrieben haben, ist wichtig: Die Kombination aus steuerlichem, rechtlichem sowie betriebswirtschaftlichem Fachwissen mit der Branchenkenntnis der Heilberufe zeichnet nicht nur uns als Kanzlei aus, das Wissen mit den Mitgliedern zu teilen, bietet auch den Mandanten einen besonderen Mehrwert.

Mehrwert ist ein gutes Stichwort – welchen Mehrwert haben Ihre Mandanten aufgrund Ihrer Kanzlei-Mitgliedschaft im Fachkreis?

Jörg Eick | DELTA: Unsere Mandanten haben praktisch ein Netzwerk an Fachkompetenz zur Verfügung, da wir steuerliche Fragestellungen, auch komplexer Art, also konkrete Mandantenfälle zusammen lösen können. Unsere Vorträge zu Fachthemen – auch jene außerhalb des Steuerrechts, wie beispielsweise Zivil-/Sozial- und Zulassungsrecht sowie Berufsordnung usw. – werden bei den Tagungen von vornherein auf Heilberufler zugeschnitten, diskutiert und die diesbezüglichen wirtschaftlichen Fragestellungen erörtert. So hat die Mandantschaft die Möglichkeit, vom Steuerberater eine Beratung rund um das Arztmandat zu erhalten, die weit über die rein steuerlichen Themen hinausgeht – eben ein Netzwerk der Fachkompetenz.

Es gibt viele Freiberufler im Gesundheitswesen, die sich selbst um Ihre Steuerangelegenheiten kümmern, u. a. um Kosten zu sparen. Weshalb würden Sie gerade denjenigen raten, eben genau das nicht zu tun?

Jörg Eick: Selbstverständlich ist es möglich, die eigene Finanz-, und Lohnbuchhaltung etc. durchzuführen, wobei hier

wegen der Komplexität, auch was den technischen Aspekt betrifft, der Aufwand nicht im Verhältnis steht. Rein wirtschaftlich gesehen ist es für Heilberufler günstiger, die Kosten der Steuerberatung, die zum Teil steuerlich berücksichtigungsfähig sind, zu tragen. Unabhängig davon ist es hinsichtlich der Folgeprobleme, bspw. bei Betriebs-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerprüfungen, für selbständige Heilberufler fast unmöglich, die Materie korrekt abzubilden.

„Das Steuerrecht von heute ist nie genau das gleiche von gestern oder morgen“ – welche Steuerregelungen sind Ihnen besonders im Gedächtnis geblieben?

Marc-Andreas Hustedt: Die fortschreitende Digitalisierung, insbesondere in der Zusammenarbeit mit dem Finanzamt, den Mandanten und in den Kanzleien, war in den vergangenen Jahren das vorherrschende Thema:

Die Einführung der verpflichtenden Abgabe von Steuererklärungen oder Umsatzsteuervoranmeldungen über ELSTER und damit das Verbot, eine Steuererklärung auf Papier einzureichen, war ein „Meilenstein“. Steuererklärungen sind jetzt digital vorausgefüllt, weil immer mehr Institutionen Daten elektronisch an das Finanzamt melden müssen. Es werden vermehrt Anträge digital gestellt. Steuerliche Anmeldungen für Selbständige und Unternehmen müssen seit dem 01.01.2021 über ELSTER eingereicht werden.

Auch die Arbeit in den Kanzleien wird zunehmend „digitaler“. Das betrifft nicht nur die Kommunikation mit den Mandanten und Ämtern, auch die internen Arbeitsabläufe laufen teilweise komplett digital ab. So bleibt die Arbeitsweise einheitlich und der Standard aller Finanzbuchhaltungen gleich hoch und entspricht den zunehmend strengeren Anforderungen des Bundesfinanzministeriums (GoBD).

Änderungen im Steuerrecht gab und gibt es immer. Seine Lenkungswirkung richtet sich immer mehr auf Umweltschutz, Schaffung von Wohnraum, gegen Schwarzarbeit sowie Steuerhinterziehung. So mindern Aufwendungen für Handwerkerleistungen im Privatbereich die Steuerlast. Energiesparende Investitionen werden gefördert, das Baukindergeld wurde eingeführt. Kapitalerträge werden pauschal mit 25 % besteuert – fragt sich, wie lange noch. Die Haltefrist bei

meditaxa
Mandanten-
magazin
online



Redesign in
Anlehnung an
die Website

70 % der Beiträge
im Magazin
entstehen in
Eigenredaktion

Erster Beitrag zum
Thema E-Health (Aus-
gabe 77/2016), seitdem
regelmäßige Infos zur
Digitalisierung im Ge-
sundheitssektor, Cyber-
sicherheit in Arztpraxen



Wertpapiergeschäften wurde abgeschafft. Das Investmentsteuerreformgesetz von 2018 hat zu weiteren einschneidenden Änderungen geführt.

Was geblieben ist, ist die persönliche Beziehung zum Mandanten inkl. der Beratungsgespräche. Und das ist trotz oder gerade wegen der Digitalisierung immer noch das Wichtigste!

Finanzen, Steuern, Recht – alles sehr vielseitige und interessante Themen: Welche schätzen Sie an Ihrem Beruf am meisten?

Rico Sommer: Die meisten Menschen würden sagen, es sind trockene und „stinklangweilige“ Themen. Bei Fragen antworten Steuerberater meist wie Juristen: „Es kommt drauf an“. Dieses „Es kommt drauf an“ bewegt uns täglich. Es liefert Gestaltungsspielraum und Möglichkeiten, die Ziele und Wünsche unserer Mandanten durch unsere Beratung Realität werden zu lassen. Es gibt nichts Schöneres an unserem Beruf, als Menschen zu helfen. Zu sehen, wie durch unsere Hilfe ihre Unternehmen und Praxen erfolgreicher werden. Wir bekommen Vertrauen geschenkt, das wir uns oftmals erst im Laufe jahrelanger Tätigkeit wirklich verdienen. Mandanten von der Existenzgründung an ein Leben lang zu begleiten, ist bei uns im Hause nicht die Ausnahme, sondern die Regel. Unser Beruf ist vielfältig. Wir beraten und unterstützen in allen Belangen und allen Lebenslagen. Fast täglich werden wir mit neuen Themen und Fragestellungen konfrontiert, die uns fordern, aber auch unser Leben und unseren Geist bereichern. Die „Steuern“ treten dabei oftmals in den Hintergrund.

Dr. Felix Schleithoff: Da kann ich nur zustimmen – das Interessante an unserem Beruf ist die Notwendigkeit, praktisch jeden Tag offen für Menschen, deren Sachverhalte und neue oder geänderte Rechtsvorschriften zu sein. Man muss zuhören, verstehen und dementsprechend individuelle Lösungen, die oft auch sehr komplex sein können, entwickeln. Die Paragraphen und Vorschriften per se sind auf den ersten Blick „trocken“, aber die Anwendung hingegen kann sehr spannend sein.

Wie lässt sich demnach die Beziehung zwischen Mandanten und Steuerberatern beschreiben?

Ferdinand Tremmel: Hier sind zwei wesentliche Punkte aus-

schlaggebend: gegenseitiges Vertrauen und gegenseitiger Respekt. Daraus entwickelt sich ein von Mandant zu Mandant sehr unterschiedliches Verhältnis. Das reicht von rein sachorientierter Zusammenarbeit bis hin zu einem fast schon freundschaftlichen Umgang. Wir orientieren uns an den Anforderungen und dem persönlichen Umgang unserer Mandanten mit uns und reagieren entsprechend. Die geringe Fluktuation in unserem Mandantenkreis und die Tatsache, dass wir noch immer einen Mandanten der ersten Stunde und mehrere Ärzte, die wir über ihre gesamte Tätigkeit als niedergelassene Mediziner und auch die Zeit danach betreuen, bestätigen uns hier.

Welche Wünsche äußern Mandanten am häufigsten?

Dr. Ralf-Erich Schauer: Unsere Mandanten wünschen sich immer häufiger ein sogenanntes „Rund-um-Sorglos-Paket“. Das bedeutet, dass sie nicht nur einen kompetenten Ansprechpartner haben möchten, der sie in steuerlichen, juristischen, betriebswirtschaftlichen oder heilberuflichen Themen berät und zur Seite steht, sondern auch einen Partner, der die Situation des Unternehmens und den Unternehmer kennt. Das finden Mandanten nicht nur bei uns als Kanzlei, sondern auch im Fachkreis. Denn unser gemeinsames Ziel ist, Mandanten fachübergreifend eine maßgeschneiderte Beratung anzubieten.

Welchen Mehrwert hat das meditaxa Mandantenmagazin für die Leser?

Matthias Haas: Aus meiner Sicht hebt sich unser Mandantenmagazin deutlich von einem klassischen Mandantenbrief ab, denn es beschränkt es sich bei den Inhalten nicht nur auf steuerrechtliche Themen.

Was wünschen Sie dem Fachkreis zur 100. Ausgabe?

Matthias Haas: Ich wünsche dem Fachkreis, dass er noch lange in der Form weiter besteht, in der er aktuell existiert. Es tut immer gut, sich mit den Kollegen austauschen und gegenseitig unterstützen zu können. Das ist etwas, was ich persönlich wirklich nicht missen möchte. ✕

* Zitat von Walter Rügner (MEDIA Steuerberatungsgesellschaft) aus der Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Arbeitskreises für Steuerfragen der Heilberufe.



Redesign des Magazins und Online-Auftritts. **Neu:** regelmäßig erscheinende Interviews, Themenreihen im Leitartikel, Rubrik „Spezial“, Leserfragen („Ihre Fragen an uns“); **online:** E-Paper

Die Fachtagung der meditaxa Group e. V., die zweimal jährlich dem Austausch und der Fortbildung dient, findet während der Pandemie **zum ersten Mal digital** statt.



Im Februar erscheint die **100. Ausgabe**. Wir sind weiterhin mit **16 Mitgliedern** an **28 Standorten** deutschlandweit für Sie da.

Drauf einstellen: Praxiskosten 2022

Mit folgenden zusätzlichen Ausgaben müssen niedergelassene Ärzte im neuen Jahr rechnen:

Personalkosten

MFA: Arztpraxen, die tarifgebunden sind, müssen MFA seit Jahresbeginn 3 Prozent mehr zahlen. Das monatliche Einstiegsgehalt für Vollzeitbeschäftigte nach der Ausbildung liegt bei 2.151 Euro. Zudem sind die Ausbildungsvergütungen im ersten auf 900 Euro, im zweiten auf 965 Euro und im dritten Ausbildungsjahr 1.035 Euro angehoben worden.

Mindestlohn: Seit dem 01. Januar liegt die Untergrenze des gesetzlichen Mindestlohns bei 9,82 Euro Stundenlohn. Ab dem 01. Juli müssen mindestens 10,45 Euro pro Stunde gezahlt werden. Der neue Mindestlohn gilt auch für Minijobs.

Erhöhung der Versicherungsbeiträge

Berufshaftpflichtversicherung: Wegen gestiegener Kosten wird es auch bei Berufshaftpflichtversicherungen eine Anhebung geben. Diese beträgt ca. 10 Prozent. Da die Berufshaftpflichtversicherung der Deutschen Ärzteversicherung die Anpassungen individuell für jede Praxis berechnet, kann sie die Beiträge für das laufende Jahr stabil halten.

Praxisinhaltsversicherung: Auswirkungen der Pandemie spürt man deutlich an der Preisentwicklung – die Preise sind bei Einrichtungsgegenständen, Waren und Rohstoffe überproportional gestiegen. Deshalb passen viele Anbieter von Praxisinhaltsversicherungen die vertraglich vereinbarte Erhöhung und Leistungen um bis zu 14 Prozent an. Die Anpassung sorgt dafür, dass bei einem größeren Schaden auch der korrekte Wert ersetzt werden kann. Versicherte bekommen im Schadenfall immerhin auch mehr für ihr Geld.

Praxisbetrieb

IT: Aufgrund der besonderen Anforderungen an die IT in Arztpraxen in Bezug auf Sicherheit und digitale Kommunikation können die Ausgaben für dieses Jahr höher ausfallen. Viele Arztpraxen haben Nachholbedarf und die Erstattungspauschalen der Kassenärztlichen Vereinigungen für die Telematikinfrastruktur decken nicht immer die Preise der IT-Firmen vollumfänglich ab. Laut dem IT-Marktforschungsinstitut Gartner werden die Ausgaben von Unternehmen für IT in Deutschland ca. 146,3 Milliarden Euro erreichen. Das wäre gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg von 4,4 Prozent.

Strom und Gas: Trotz sinkender EEG-Umlage werden die Kosten für Energie steigen, da der steigende CO₂-Preis, die höheren Netzgebühren und hohe Großhandelspreise die meisten Versorger dazu „zwingt“, ihre Preise zu erhöhen. Beim Gas müssen sich Haushalte und gewerbliche Kleinabnehmer, wie Arztpraxen, auf eine Erhöhung um ca. 21 Prozent einstellen. Die Aufschläge beim Strom werden voraussichtlich bei bis zu 7 Prozent durchschnittlich liegen.

Porto: Die Preise der Deutschen Post sind zum 01.01.2022 gestiegen – ein Standardbrief kostet aktuell 85 statt 80 Cent und ein Standardeinschreiben 2,65 statt 2,50 Euro.

meditaxa Redaktion

 MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG

LIBRA

LIBRA Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Feldstiege 70, 48161 Münster-Nienberge
025 33/93 03-0, www.steuerberatung-libra.de
Weitere Standorte: Essen-Kettwig, Bochum



Kurt Haarlammert,
Steuerberater



Dr. Felix Schleithoff,
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

- Gegründet 1955
- Mitarbeiter: 35
- Kompetenzen: Steuerberatung, Finanzbuchhaltung, BWA, Jahresabschluss, Steuererklärung, Lohn-/Gehaltsabrechnung
- Spezialisiert auf die steuerliche Beratung von Angehörigen der Heilberufe, insbesondere niedergelassener und

angestellter Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte

- Die Kanzlei ist Gründungsmitglied des Vereins „Arbeitskreis für Steuerfragen der Heilberufe“ (heutige meditaxa Group e. V.).
- Kurt Haarlammert war von 1997 bis 2005 Vorstandsmitglied und von 2006 bis 2014 Vorstandsvorsitzender der meditaxa Group e.V.

Neue Werte in der Sozialversicherung für 2022

Ab dem 01.01.2022 gelten z. T. neue Werte in der Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung):

	Jahr	Monat	Beitragsätze*
Beitragsbemessungsgrenzen			
Renten-/Arbeitslosenversicherung			RV: 18,6 % / AV: 2,4 %
• Alte Bundesländer	84.600 €	7.050,00 €	
• Neue Bundesländer	81.000 €	6.750,00 €	
Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung (unverändert)	58.050 €	4.837,50 €	KV: 14,6 % / PV: 3,05 %
in der Krankenversicherung (unverändert)	64.350 €	(5.362,50 €)	
Geringverdienergrenze		325,00 €	
Geringfügig Beschäftigte (Minijobs)			
• Arbeitslohngrenze			450,00 €
• Krankenversicherung allgemein bei Beschäftigung in Privathaushalten			Arbeitgeber: 13 % Arbeitgeber: 5 %
Rentenversicherung			
• allgemein			AG: 15 % / AN: 3,6 %
• bei Beschäftigung in Privathaushalten			AG: 5 % / AN: 13,6 %
Insolvenzgeldumlage			Nur Arbeitgeber: 0,09 %
Künstlersozialabgabe			Nur Arbeitnehmer: 4,2 %

* soweit nichts anderes vermerkt, tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge jeweils zur Hälfte.

Bei Arbeitnehmern, die kranken-, pflege- und rentenversichert sind, trägt der Arbeitgeber regelmäßig die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge; dies gilt auch für den kassenindividuellen Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Sind Arbeitnehmer privat krankenversichert, hat der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der vom Arbeitnehmer zu zahlenden Beiträge zu leisten. Dieser Zuschuss ist jedoch auf den halben Höchstbeitrag (einschließlich der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitrags

von 1,3 Prozent) in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung begrenzt. Für 2022 gilt danach (wie im Vorjahr) ein höchstmöglicher Zuschuss für die private Krankenversicherung des Arbeitnehmers von (50 % von 769,16 Euro =) 384,58 Euro monatlich.

Quelle: § 55 Abs. 3 SGB XI n. F.; § 58 Abs. 3 SGB XI; § 6 Abs. 4 SGB V; § 6 Abs. 7 SGB V; § 20 Abs. 3 Nr. 1 SGB IV; § 163 Abs. 8 SGB VI; § 6 Abs. 1b SGB VI; Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2022 (Bundesrats-Drucksache 778/21); Künstlersozialabgabe-Verordnung 2022 (BGBl 2021 1 S. 4243)



Wachstumsmöglichkeiten unterdurchschnittlich abrechnender Praxen

Vertragsärztinnen und -ärzten ist die Befugnis eingeräumt, durch Qualität und Attraktivität der Behandlung und Organisation der Praxis neue Patientinnen und Patienten für sich zu gewinnen und auf diese Weise die Position im Wettbewerb mit den Berufskolleginnen und -kollegen zu verbessern.

Kleinen Praxen ist ein Wachstum bis zum Umsatz einer für ihre Fachgruppe typischen Praxis möglich. Erlaubt ist, den Fachgruppendurchschnitt innerhalb von fünf Jahren zu erreichen. Hierbei kann sich die Wachstumsmöglichkeit auch allein auf die Erhöhung der Zahl der behandelten Fälle im Vergleich zum Vorjahresquartal beziehen.

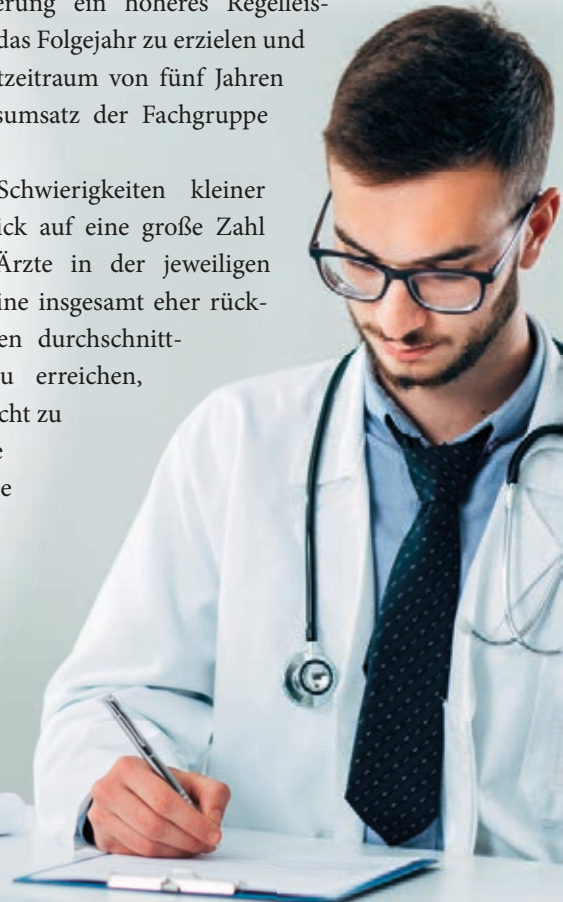
Diese wirtschaftliche Wachstumsperspektive betrifft auch unterdurchschnittlich abrechnende Praxen außerhalb der Aufbauphase. Diese Praxen dürfen allerdings für einen begrenzten Zeitraum von jeglicher Wachstumsmöglichkeit ausgeschlossen werden, sofern sie in der innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums verbleibenden Zeit die realistische Möglichkeit haben, den Durchschnittsumsatz zu erreichen. Während also Praxen in der Aufbauphase ein sofortiges Wachstum auf den Fachgruppendurchschnitt möglich sein muss, unterliegt der Anspruch sonstiger unterdurchschnittlich abrechnender Praxen auf Honorarsteigerung bis zum Fachgruppendurchschnitt dem Vorbehalt, dass sie binnen fünf Jahren möglich sein muss; ein Moratorium von einem Jahr für Fallzahlerhöhungen darf festgelegt werden. Andererseits erschöpft sich die Verpflichtung, ein Wachstum bis zum Durchschnittsumsatz zu ermöglichen, nicht in der Gewährung einer einmaligen

„Wachstumsmöglichkeit“. Vielmehr besteht das „Recht“ zum Wachstum bis zum Erreichen des Durchschnittsumsatzes.

Vertragsärztinnen und -ärzten steht es offen, durch eine Fallzahlsteigerung ein höheres Regelleistungsvolumen für das Folgejahr zu erzielen und so in dem Gesamtzeitraum von fünf Jahren den Durchschnittsumsatz der Fachgruppe zu erreichen.

Die faktischen Schwierigkeiten kleiner Praxen, im Hinblick auf eine große Zahl niedergelassener Ärzte in der jeweiligen Arztgruppe und eine insgesamt eher rückläufige Fallzahl den durchschnittlichen Umsatz zu erreichen, zwingen die KV nicht zu einer Regelung, die solchen Praxen eine Abrechnung aller erbrachten Leistungen zum Orientierungswert ermöglicht.

Quelle: LSG NRW,
Beschluss vom
10.05.2021 - L 11 KA
54/18



MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG



Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt Partnerschaftsgesellschaft
Brunshofstraße 12, 45470 Mülheim a. d. Ruhr
02 08/308 34-0, www.haas-hieret.de

- Gegründet 1998
- Mitarbeiter: 10
- Spezialisierung: Steuerberatung, Rechtsberatung für Angehörige der Heilberufe
- Die Kanzlei ist Gründungsmitglied des Vereins „Arbeitskreis für Steuerfragen der Heilberufe“ (heutige meditaxa Group e. V.).

Geschäftsführer



Matthias Haas

Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachberater für den Heilberufsbereich (IFU/ISM gGmbH),
Vorstandsvorsitzender der meditaxa Group e. V.



Michael Hieret

Bilanzbuchhalter, Steuerfachwirt, Steuerberater, Fachberater für den Heilberufsbereich (IFU/ISM gGmbH)

Steuerzinsen – auf Verzinsungszeitraum achten

Festgesetzte Nachforderungs- und Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 werden ausgesetzt. Steuerpflichtige müssen zunächst keine Nachforderungszinsen mehr auf eine Steuernachzahlung entrichten. Auf der anderen Seite findet auch keine Erstattung von Steuerzinsen durch die Finanzämter statt.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 17.09.2021 klargestellt, dass die Regelung über die Aussetzungsverfügung so lange gilt, bis der Gesetzgeber eine Neuregelung schafft, auf deren Grundlage die Neuberechnung und die Korrektur der ursprünglichen Zinsfestsetzungen erfolgen kann. Die Regelung gilt ausdrücklich nicht für

die Aussetzung anderer steuerlicher Zinsen wie z. B. Stundungs-, Hinterziehungs- oder Prozesszinsen. Die Grundlage für die Klarstellung des BMF bildet die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Höhe des Zinssatzes auf Steuerforderungen von 6 % pro Jahr verfassungswidrig sei.

HINWEIS

Hier sei darauf hingewiesen, dass Einsprüche aufgrund des BMF-Schreibens gegen die Aussetzung der festgesetzten Erstattungszinsen als unbegründet zurückgewiesen werden sollen.

Lohnsteuer für digitale Betriebsfeier?

Auch bei Online-Betriebsfeiern gelten die lohnsteuerrechtlichen Regelungen, d. h. Zuwendungen der Firma i. R. einer digitalen Betriebsfeier bleiben bis zu einem Betrag von 110 Euro je Mitarbeiter steuerfrei, so die Bundessteuerberaterkammer Berlin. Für diese Grenze werden alle Aufwendungen einschließlich der Umsatzsteuer zum Beispiel für Speisen oder Geschenke zusammengerechnet. Maximal kann ein Unternehmen zwei Veranstaltungen pro Jahr für seine Belegschaft durchführen, ohne dass Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen. Wenn die Betriebsfeier mehr kostet, sind für den Teil, der die Grenze übersteigt, Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge beim Mitarbeiter abzurechnen. Denn dann gilt die Betriebsfeier als geldwerter Vorteil. Alternativ kann die Firma den höheren Aufwand pauschal versteuern. An der Feier müssen alle Beschäftigten der Firma teilnehmen dürfen. Auch

ausgeschiedene Mitarbeiter, Leiharbeitskräfte, Aushilfen, Praktikanten, Referendare und auch Angehörige zählen dazu. Wenn nur eine Abteilung feiert, muss auch hier jedes Teammitglied teilnehmen können. Einladungen nur nach Hierarchie, Umsatzzahlen oder Funktion sind lohnsteuerrechtlich unzulässig. Ob am Ende tatsächlich teilgenommen wird, bleibt den Mitarbeitern selbst überlassen.

meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG



Arminia
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gartenfeldstraße 22
54295 Trier
06 51/978 26-0
www.arminia-steuerberatung.de

**Weiterer Standort:
Neunkirchen**



Geschäftsführer
Volker Recktenwald,
Steuerberater

- Gegründet 1976
- Mitarbeiter: 14
- Leistungen: Wir beraten Unternehmen aller Art und alle Einkunftsarten (außer Landwirtschaft). Für alle anderen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen sind wir selbstverständlich auch gerne kompetent für Sie da.
- Beratung und Besprechung in verständlicher Sprache, mit modernster EDV und auch gerne bei Ihnen vor Ort.
- Spezialisierung: Ärzteberatung, Testamentsvollstreckung
- Die Kanzlei ist Gründungsmitglied des Vereins „Arbeitskreis für Steuerfragen der Heilberufe“ (heutige meditaxa Group e. V.)



Falschangabe der Religionszugehörigkeit

Die Kirchensteuer wird – sofern man einer Religionsgemeinschaft angehört, die Kirchensteuer erheben darf, direkt mit der Lohn- bzw. Einkommensteuererklärung einbehalten. Abhängig vom Einkommen kann ein erheblicher Betrag zusammen kommen. Wer sich diese Zahlung „sparen“ möchte und aus der Kirche austritt, sollte unbedingt darauf achten, in der Steuererklärung keine Kirchenmitgliedschaft anzugeben.

Der Kläger erzielte im Streitjahr 2017 gewerbliche Beteiligungseinkünfte. Bereits am 22.12.2014 war er aufgrund Erklärung gegenüber dem Standesamt der Gemeinde A aus der evangelischen Kirche ausgetreten. Die Meldebehörde teilte dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) den Austritt am 23. Dezember 2014 mit Wirkung zum 01. Januar 2015 mit. Dennoch gab der Kläger – wie auch in den Vorjahren – in der von seinem Steuerberater erstellten und elektronisch eingereichten Einkommensteuererklärung 2017 an, Mitglied der evangelischen Kirche zu sein.

Das Finanzamt setzte mit Bescheid vom 01. August 2019 gegenüber dem Kläger Kirchensteuer für das Jahr 2017 in Höhe von 9.790,64 Euro fest. Der an den Steuerberater des Klägers bekannt gegebene Bescheid wurde bestandskräftig. Den Antrag des Klägers vom 16. April 2020, die Kirchensteuerfestsetzung gemäß § 175b AO aufzuheben, lehnte das Finanzamt

ab und wies den Einspruch als unbegründet zurück. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die Änderungsvorschrift des § 175b AO greife nicht ein, da es sich bei der Kirchenmitgliedschaft nicht um meldepflichtige Daten i. S. des § 93c AO handle. Die hiergegen erhobene Klage blieb erfolglos.

HINWEIS

Voraussetzung für die Anwendung einer solchen Korrekturvorschrift ist, dass übermittelte Daten „bei der Steuerfestsetzung“ nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden. Des Weiteren muss es sich um für die Steuerfestsetzung übermittelte Daten handeln. Beides war hier nicht der Fall.

In der Einkommensteuererklärung des Klägers hatte dieser angegeben, dass er einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehörte. Da es sich bei der Angabe nicht um einen offensichtlichen Fehler handelte, den das Finanzamt hätte erkennen können, waren auch andere Änderungsvorschriften nicht anwendbar.

HINWEIS

Ein Übernahmefehler des Finanzamts i. S. des § 129 AO liegt nicht vor, wenn der Fehler des Steuerpflichtigen beim Erlass des Steuerbescheids objektiv nicht erkennbar gewesen ist. Das Finanzamt macht sich dann den Fehler des Steuerpflichtigen nicht zu Eigen, da den Kläger ein grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden des Kirchenaustritts treffe. Er habe es nach Aktenlage grob fahrlässig unterlassen, die Steuererklärung vor Einreichung beim FA auf deren Richtigkeit im Hinblick auf die Eintragung zur Religionszugehörigkeit zu überprüfen.

meditaxa Redaktion | Quelle: FG Baden-Württemberg, Newsletter 03/2021

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG

PROVIA
STEUERBERATUNG

Pro Via

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lessingstraße 10
76135 Karlsruhe
07 21/559 80-0
www.pro-via.de



Geschäftsführer
Frank Mall,
Steuerberater

- Gegründet: 1986
- Schwerpunkte: Ärzte und Heilberufe, Steuerliche Beratung, Jahresabschluss, Finanzbuchhaltung, Lohnbuchführung, Niederlassungsberatung, Betriebswirtschaftliche Beratung
- Kompetente und kreative Betreuung mit dem Schwerpunkt Heilberufe in sämtlichen steuerlichen Fragen, Entscheidungen und Thematiken
- Die Kanzlei ist Gründungsmitglied des Vereins „Arbeitskreis für Steuerfragen der Heilberufe“ (heutige meditaxa Group e. V.).

Freibeträge online eintragen

Bisher mussten Freibeträge für Werbungskosten schriftlich beim Finanzamt beantragt werden – diese können nun auch elektronisch übermittelt werden. Wer diese Möglichkeit nutzt und die Freibeträge online beantragt, kann die monatliche Steuerlast mindern und muss nicht auf die mögliche Steuererstattung durch die Abgabe der Einkommensteuererklärung

warten. Die digitalen Anträge werden über „Mein ELSTER“ gestellt. Nach dem erstmaligen Anlegen eines Benutzerkontos können Anträge und Mitteilungen elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Der Registrierungsvorgang dauert ungefähr eine Woche.

meditaxa Redaktion

Rentenbeiträge ab 2023 voll absetzbar

Die Beiträge zur Rentenversicherung sollen ab 2023 vollständig steuerlich absetzbar sein. Diese geplante Entlastung soll einen Beitrag zur Vermeidung einer „doppelten Besteuerung“ von Renten leisten. Bereits im November 2021 hatten sich die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag auf eine entsprechende Anpassung verständigt. Danach soll der Vollabzug der Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben – statt nach dem Stufenplan erst ab 2025 – vorgezogen und bereits ab 2023 erfolgen. Ebenso soll der steuerpflichtige Rentenanteil ab 2023 in geringerem Maße steigen als bisher vorgesehen.

Die geplanten Neuregelungen knüpfen an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 19. Mai 2021 an. In seinen Urteilen hatte der BFH die aktuelle Ausgestaltung der Rentenbesteuerung erneut als verfassungskonform bestätigt. In den entschiedenen Fällen lag keine „doppelte Besteuerung“

der Alterseinkünfte vor. Künftige Rentengänge könnten aber davon betroffen sein, so der BFH. Mit seinen Entscheidungen vom 19. Mai 2021 hatte das oberste deutsche Finanzgericht erstmals die konkreten Berechnungsparameter für eine etwaige „doppelte Besteuerung“ von Renten aus der Basisversorgung festgelegt. Mit den nun angekündigten Gesetzesänderungen soll eine mögliche „doppelte Besteuerung“ für die Zukunft vermieden werden.

meditaxa Redaktion | Quelle: BMF, Mitteilung vom 13.01.2022



 MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG



Hammer & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte
Außer der Schleifmühle 75, 28203 Bremen
04 21/36 90 40, www.hammerundpartner.de

- Gegründet 1957
- Mitarbeiter: 60
- Arbeitsbereiche: Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
- Vertretung der Interessen von Freiberuflern und mittelständischen Unternehmen, insbesondere der heilkundlichen Berufe
- Mitglied in der meditaxa Group e. V. seit 1997

Partner



Thorsten Hammer, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Ulrich Brüning, Steuerberater
Corinna Hammer, Steuerberaterin



Karsten Brahm, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Marc-Andreas Hustedt, Steuerberater, Rechtsanwalt
Felix Westpfahl, Rechtsanwalt



Schadenersatz: Kann das Amt keine Betreuung vermitteln, zahlt es den Verdienstaufschlag



Hat eine junge Mutter für ihren 1-jährigen Sohn einen gesetzlichen Anspruch auf eine frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege, und meldet sie diesen Anspruch rechtzeitig an, so muss ihr der Träger der Jugendhilfe Schadenersatz leisten, wenn es nicht gelingt, ihr einen zumutbaren Platz zu verschaffen.

Der Schaden bestand hier insbesondere aus Verdienstaufschlag in Höhe von knapp 23.000 Euro, weil die Frau nicht – wie geplant – nach einem Jahr Elternzeit wieder arbeiten gehen konnte. Das Angebot einer Unterbringung in einer Einrichtung, die fast eine Stunde Autofahrt vom Arbeitsplatz der Frau entfernt liegt, ist kein „auf die Bedürfnisse der Eltern ausgerichteter Betreuungsplatz“.

Quelle: OLG Frankfurt am Main, 13 U 436/19

Ausgleichszahlungen an Nacherben

In einem Testament können – wie das im sog. Berliner Testament üblich ist – der Ehepartner als alleiniger Erbe und die Kinder als Schlusserben bestimmt werden. Dies schränkt den überlebenden in seinem Verfügungsrecht über das von seinem Ehepartner geerbte Vermögen ggf. ein. Schenkt der überlebende Partner einem der Kinder z. B. ein Grundstück aus dem geerbten Vermögen, ergeben sich für die anderen Kinder ggf. Ersatzansprüche.

In einem solchen Fall kann ein erbschaftsteuerliches Problem entstehen. Fällt nämlich beim beschenkten Kind für diese Schenkung Schenkungsteuer an und zahlt es später an seine

Geschwister Entschädigungen, um einen Rechtsstreit wegen der Schenkung abzuwenden, stellt sich die Frage, ob sich diese Zahlungen im Nachhinein mindernd auf die Schenkungsteuer auswirken können. Dies hat der Bundesfinanzhof bejaht. So sind Zahlungen des Beschenkten zur Abwendung etwaiger Ansprüche eines Nacherben steuermindernd zu berücksichtigen. Da es sich insoweit um ein rückwirkendes Ereignis handelt, kann eine bestandskräftige Schenkungsteuer-Festsetzung noch geändert und die Ausgleichszahlung dabei berücksichtigt werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 06.05.2021 II R 24/19

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG



DELTA Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bad Segeberg • Heide • Hamburg

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Hindenburgstraße 1
23795 Bad Segeberg
045 51/ 88 08-0
www.kanzleidelta.de

Weitere Standorte:
Hamburg, Heide



Jörg G. Eick,
Steuerberater

- Gegründet 1963
- Mitarbeiter: 30
- Dienstleistungen:
Beratung bei der Existenzgründung, Betriebswirtschaftliche Beratung, Finanz- und Lohnbuchhaltung, Jahresabschluss und Steuererklärung, Vermögensberatung, Beratung Erbschaft- und Schenkungsteuer
- Beratung von Heilberuflern in betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Belangen
- Die Kanzlei ist Gründungsmitglied des Vereins „Arbeitskreis für Steuerfragen der Heilberufe“ (heutige meditaxa Group e. V.).

Unterhaltsrecht: Neue „Düsseldorfer Tabelle“

Die zum 01.01.2022 greifenden Änderungen in der Düsseldorfer Tabelle betreffen die Bedarfssätze minderjähriger und volljähriger Kinder sowie die Erweiterung der Tabelle bis zu einer Einkommensgrenze von 11.000 Euro.

HINWEIS

Die Düsseldorfer Tabelle stellt eine bloße Richtlinie dar und dient als Hilfsmittel für die Bemessung des angemessenen Unterhalts im Sinne des § 1610 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Eine bindende rechtliche Wirkung kommt ihr nicht zu. Die Anhebung der Bedarfssätze minderjähriger Kinder beruht auf der Erhöhung des Mindestbedarfs gemäß der „Vierten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 30.11.2021“ (BGBl. 2021 I 5066).

Der Mindestunterhalt beträgt seit dem 01.01.2022 für Kinder von einem bis fünf Jahren 396 Euro pro Monat, ein Plus von 3 Euro. Für Kinder von sechs bis elf sind es 455 Euro und damit 4 Euro mehr. Für Kinder von zwölf bis 17 Jahren sind es 5 Euro mehr (533 Euro). Diese Beträge entsprechen den Bedarfssätzen der ersten Einkommensgruppe (bis 1.900 Euro) der Düsseldorfer Tabelle. Die Anhebung der Bedarfssätze der ersten Einkommensgruppe führt zugleich zu einer Änderung der Bedarfssätze der folgenden Einkommensgruppen. Sie werden wie in der Vergangenheit ab der 2. bis 5. Gruppe um jeweils fünf Prozent und in den folgenden Gruppen um jeweils acht Prozent des Mindestunterhalts angehoben.

Die Bedarfssätze volljähriger Kinder wurden zum 01.01.2022 gleichfalls angehoben. Wie im Jahr 2021 betragen sie 125 Prozent der Bedarfssätze der 2. Altersstufe. Der Bedarfssatz der Studierenden, die nicht bei ihren Eltern oder einem Elternteil leben, bleibt gegenüber 2021 mit 860 Euro unverändert. Auf den Bedarf des Kindes ist nach § 1612b BGB das Kindergeld anzurechnen.

Dieses beträgt wie im Jahr 2021:

- für ein erstes und zweites Kind 219 Euro,
- für ein drittes Kind: 225 Euro,
- ab dem vierten Kind: 250 Euro.

Das Kindergeld ist bei minderjährigen Kindern in der Regel zur Hälfte und bei volljährigen Kindern in vollem Umfang auf den Barunterhaltsbedarf anzurechnen.

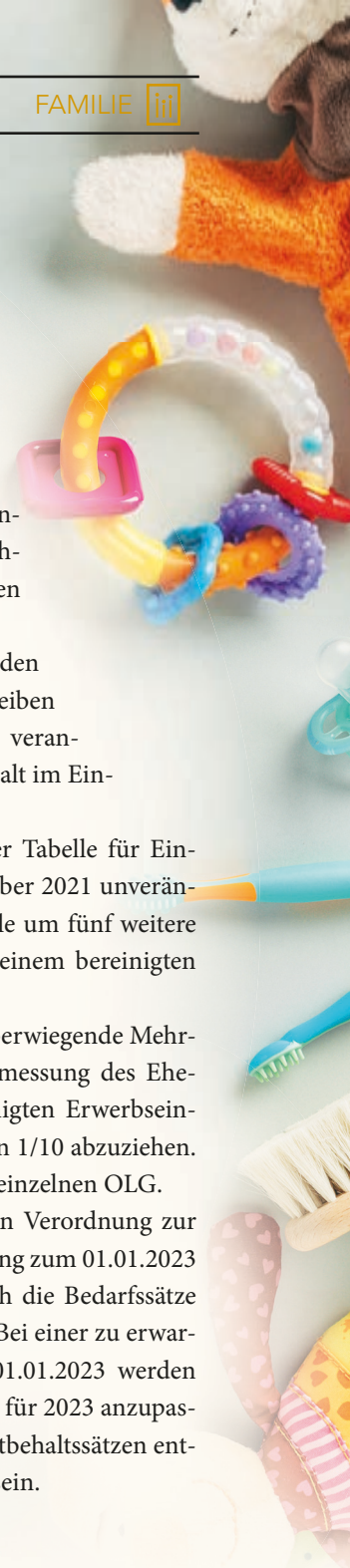
Die Selbstbehalte, also das Minimum, das den Unterhaltspflichtigen bleiben muss, bleiben 2022 unverändert. Bei höheren als den veranschlagten Wohnkosten kann der Selbstbehalt im Einzelfall erhöht werden.

Die ersten zehn Einkommensgruppen der Tabelle für Einkommen bis zu 5500 Euro bleiben gegenüber 2021 unverändert. Dafür wurde die Düsseldorfer Tabelle um fünf weitere Einkommensgruppen aufgestockt bis zu einem bereinigten Einkommen von 11.000 Euro.

Neben der Änderung der Tabelle ist die überwiegende Mehrheit der OLG übereingekommen, bei Bemessung des Ehegattenunterhalts in der Regel vom bereinigten Erwerbseinkommen einen Bonus (Erwerbsanreiz) von 1/10 abzuziehen. Näheres ergibt sich aus den Leitlinien der einzelnen OLG.

Da der Mindestunterhalt nach der Vierten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung zum 01.01.2023 erneut steigt werden zum 01.01.2023 auch die Bedarfssätze der Düsseldorfer Tabelle anzuheben sein. Bei einer zu erwartenden Erhöhung des Regelsatzes zum 01.01.2023 werden voraussichtlich auch die Selbstbehaltssätze für 2023 anzupassen sein. Dabei wird auch der in den Selbstbehaltssätzen enthaltene Wohnkostenanteil zu überprüfen sein.

Quelle: OLG Düsseldorf, PM vom 14.12.2021



MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG



PSV Leipzig
Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Braunstraße 14, 04347 Leipzig
 03 41/463 77-30
www.psv-steuer.de



Katharina Beck,
 Steuerberaterin
 und Rechtsanwältin

- Gegründet 1996
- Mitarbeiter: 8
- Leistungen:
 - Steuerberatung
 - betriebswirtschaftliche Beratung
 - Existenzgründungsberatung für Angehörige der Heilberufe
- Mitglied in der meditaxa Group e. V. seit 1997



Feste feiern

Am besten war damals doch die unorganisierte, spontane Party, an die sich jede und jeder gerne erinnert. Der Nachbar schleppte eine Flasche Wein an, die er für einen besonderen Anlass reserviert hatte. Die Freundin brachte ein paar Häppchen mit, die eigentlich nur bessere Cracker mit Käse waren. Alle haben sich gegenseitig Zettel an die Stirn geklebt mit Namen prominenter Persönlichkeiten, die man versuchen musste, durch Fragen herauszufinden; denn nur die anderen wussten, wer man war. Die Initiative dazu kam natürlich von der entfernten Cousine und ihrem Mann. Was wurde gelacht an diesem Abend und natürlich kam der Wunsch auf, das bald zu wiederholen.

Aber kann man so etwas überhaupt neu auflegen? Es gelingt wohl am besten, wenn niemand im Stress ist, perfekte Gastgeber sein zu müssen. Um Feste zu feiern, wie sie fallen (oder auch mal nachzuhelfen), sollte man vereinbaren, dass jeder das macht, was sie oder er am besten kann: einen Salat zubereiten, den Kaffeeklatsch mit selbstgebackenem Kuchen versüßen, passende Musik aussuchen oder schlicht gute Laune verbreiten. Aufseiten der Gastgeber gehört hier ein bisschen (De-)Mut dazu, nicht alle Fäden in der Hand zu haben, aber das Gute daran ist, dass niemand alles machen muss und niemand nichts. Normalerweise ist es ja so, dass ein Fest nicht nur an dem einen bestimmten Termin stattfindet. Erst gehen etliche Tage für die Vorbereitung drauf und dann gibt es noch den „Katertag“ danach, an dem man alles wegräumen muss. Wenn man Letzteres zusammen mit den Gästen erledigt, kann es sogar Spaß machen – vorausgesetzt, die Gastgeber lassen es zu.

Da die besten Party bekanntlich in der Küche stattfinden, kann man das Feiern gleich dorthin verlegen. Nach der Abstimmung darüber, was kredenzt werden soll, teilt man das Einkaufen der Zutaten auf, aber gekocht wird gemeinsam. Es macht einfach mehr Spaß, als wenn man allein für die Menüfolge verantwortlich ist. Bekennende Inhaber zwei linker Hände sind als Helferlein immer gern gesehen und genauso gefragt wie versierte Köche. Meist ergeben sich so die besten Gespräche: nie wurde tiefsinniger philosophiert oder mehr gelacht als beim Rühren in der Tomatensoße. Wenn man allerdings davon überzeugt ist, dass trotz guter Zutaten und den besten Rezepten nichts Genießbares beim gemeinsamen

Kochen herauskommen kann, kann ein Koch auch gemietet werden, der in die eigene Wohnung kommt und dort Leckereien zaubert. Oder man greift einfach auf das Catering seines Vertrauens zurück.

Wer meint, einer lockeren und ausgelassenen Stimmung etwas auf die Sprünge helfen zu müssen, kann dem Feiern ein Motto geben. Anlässe bieten nicht nur äußere, vorgegebene Ausnahmezeiten wie Karneval oder Halloween, ein eigens geschaffener Grund zum Aussteigen aus dem Alltag ist meist sogar die beste Intention. Mit „Fehlkauf“, „Ich vor 20 Jahren“, „B-Prominenz“ oder anderen schrägen Themen regt man zum Nachdenken an, wie jede und jeder Einzelne es umsetzen könnte. Dabei sollte man es den Gästen überlassen, ob sie sich – je nach Temperament – komplett verwandeln wollen oder „nur“ ein witziges Accessoire mit sich tragen. Sind die Gäste mehrheitlich Verkleidungsmuffel, sollte man lieber auf Mottos verzichten oder auf solche zurückgreifen, die leicht umzusetzen sind, wie etwa Farben. Beliebt ist hierbei die Party „in Weiß“.

Sobald die Temperaturen wärmer werden und man wieder draußen feiern kann, könnte man die etwas in Vergessenheit geratene Form des Picknicks aufgreifen. Das eignet sich schon jeher dafür, dass die „Picknicker“ etwas Leckeres mitbringen. Für alle, die weder Lust auf Sitzen im feuchten Gras haben, noch einen Gutteil des eigenen Haushalts durch die Gegend schleppen möchten, wären selbstorganisierte „Straßenfeste“ eine Alternative. Dazu braucht man lediglich Stühle und Tische für den Eigenbedarf sowie nette Nachbarn, die gerne mit von der Partie sind. Denn das Essen wird bei Gastronomen vor Ort bestellt, die im besten Fall auch liefern. Vor der eigenen Haustür sitzend kann man genügend Abstand einhalten und hat immer noch die Möglichkeit, mit den lieben Menschen von „jenseits des Gartenzauns“ zu plauschen.

In Zeiten der Pandemie ist die Sehnsucht, aus dem Alltag auszusteigen, unglaublich groß. Daher muss es nicht der ganz große Rahmen sein, den man vielleicht zuvor gewohnt war. Auch wenige Gäste – so wie eben aktuell zulässig – reichen aus, um gemeinsam ein paar schöne Stunden zu verbringen. Denn gute Freunde, nette Nachbarn oder geschätzte Kollegen zu haben ist Grund genug, sich zu freuen und zu feiern. Da wird die Feier unvergesslich, ganz von allein.

Einen Schuss Glow

Manchmal schauen wir in den Spiegel und fragen uns, wer das da mit den Fältchen im Gesicht ist. Altern gehört zum Leben, wenn es allein die Fältchen wären, die man als neues Accessoire mit sich rumträgt: Gelenkschmerzen, Verspannungen, trockene Haut, ... Die Liste des Älterwerdens ist lang. Und dennoch: die gleichaltrige Arbeitskollegin sieht immer irgendwie jünger aus und der Nachbar, den man aus Kindertagen kennt, könnte glatt Captain America im nächsten Marvel-Film spielen. Wie machen die das nur? Wenn Botox & Co. aus dem Rennen sind und auch kein Fitness-Wahn vorherrscht, könnte es sein, dass die beiden Messlatten einfach nur Kaffee trinken. Aber nicht irgendeinen Kaffee, sondern einen sogenannten Glow-Coffee. Ausnahmsweise ist das ein Trend, für den man nicht 101 Zutaten benötigt, sondern lediglich Kollagen-Pulver. Das gibt es verzehrfertig und muss nur noch morgens in den Kaffee gerührt werden. Je nach Qualität des Pulvers ist es geschmacksneutral. Auch Nebenwirkungen der bioaktiven Kollagenprodukte sind nicht bekannt, da Kollagen eigentlich selbst vom Körper hergestellt wird (bis wir zu alt dafür sind). Bis zu 10 Gramm pro Tag sollen bereits nach zwei Wochen einen strahlenden Teint und eine bessere Hautfeuchtigkeit erzeugen. Ein weiterer Pluspunkt: Kollagen unterstützt auch unsere Muskeln und Gelenke und schenkt uns so die Power, die uns von innen strahlen lässt – daher auch das „Glow“ im Coffee. Wer bis zum nächsten besonderen Anlass noch ein bisschen Zeit hat, kann vielleicht noch eine Kollagen-Kur einschieben, für einen strahlenden Auftritt.

 WEBLINK

Glow25.de, echt-vital.de
oder in der Apotheke nachfragen



 LESEN & HÖREN



Robert Seethaler
Ein ganzes Leben
Goldmann
ca. 11 Euro

Andreas Egger schließt sich einem Arbeitstrupp an, der eine der ersten Bergbahnen baut. Er findet und verliert die Liebe seines Lebens. Als er seinen letzten Weg antritt, ist sie noch einmal bei ihm. Und er blickt mit Staunen auf die Jahre, die hinter ihm liegen.



Mhairi McFarlane
Es muss wohl an dir liegen
Knaur
ca. 11 Euro

Delia trifft der Betrug ihres Freundes unvorbereitet. Am Anfang glaubt sie, alles sei ihre Schuld. Doch dann erkennt sie, dass die zerplatzten Seifenblasen von gestern die Chance auf das Glück von morgen bedeuten: Kurzerhand zieht sie nach London und sucht sich einen neuen Job. Alles könnte gut werden.



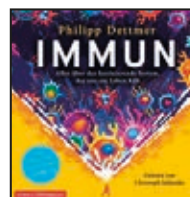
John Strelecky
Wenn du Orangen willst, such nicht im Blaubeerfeld
dtv
ca. 10 Euro

»Ich habe beschlossen, heute glücklich zu sein« Einfälle, Erkenntnisse und Geschichten über nur scheinbar kleine, alltägliche Begebenheiten können uns helfen, Antworten auf die großen Fragen des Lebens zu finden, und unser persönliches Leben auf eine positive Weise verändern.



Karl Ove Knausgard
Der Morgenstern
Der Hörverlag
ca. 20 Euro

Es scheint etwas aus den Fugen geraten zu sein. Die Tiere verhalten sich wider ihre Natur. Neun Menschen erzählen in diesen Sommertagen ihr Leben. Ihnen allen unerklärlich ist das Auftauchen eines neuen Sterns am Himmel, den auch die Wissenschaft nicht erklären kann.



Philipp Dettmer
Immun
Hörbuch Hamburg
ca. 20 Euro

Die Zellen kämpfen wie ein T-Rex auf Speed und opfern ihr eigenes Leben für uns. Ohne Immunsystem würden wir innerhalb von Sekunden sterben. Das klingt simpel, ist aber in Wirklichkeit kompliziert, wunderschön und einfach erstaunlich – erklärt unser Immunsystem anschaulich, unterhaltsam und witzig



Sebastian Fitzek
Das Geschenk
Argon
ca. 20 Euro

Milan Berg steht an einer Ampel. Im Wagen neben ihm ist ein verängstigtes Mädchen. Verzweifelt presst sie einen Zettel an die Scheibe. Ein Hilferuf? Milan kann es nicht lesen – er ist Analphabet. Doch er spürt: Das Mädchen ist in Gefahr. Als er die Suche nach ihr aufnimmt, beginnt für ihn eine alpträumhafte Irrfahrt

Gestaltungsmisbrauch bei Veräußerung

In einem vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ausgefochtenen Urteil erwarb eine Steuerpflichtige entgeltlich ein bebautes Grundstück. Innerhalb der zehnjährigen Behaltens-Frist übertrug sie dieses ohne Gegenleistung hälftig auf ihre beiden volljährigen Kinder, welche es am selben Tag der Übertragung noch veräußerten. Zuvor wurden die Veräußerungsverhandlungen aber nicht durch die Kinder, sondern durch ihre Mutter geführt. Das Finanzamt ging von Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten aus und setzte bei der Mutter

den entstandenen zu versteuernden Veräußerungsgewinn an. Der BFH entschied jedoch zugunsten der Steuerpflichtigen. Nach seiner Auffassung ist hier nicht von Gestaltungsmisbrauch auszugehen. Durch die Schenkung an die Kinder läuft die zehnjährige Behaltens-Frist weiter und eine Veräußerung innerhalb dieser würde damit auf jeden Fall der Besteuerung unterliegen. Unerheblich ist dabei bei wem. Da die Kinder das Grundstück veräußert haben, ist der Veräußerungsgewinn anteilig bei ihnen zu berücksichtigen und nicht bei der Mutter als Schenkende.

Quelle: BFH-Urteil vom 23. April 2021, Az. IX R 8/20

Wohnung im Ausland „unangemessen groß“?

Die Aufwendungen für die genutzte Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung im Inland sind bis zu 1.000 Euro monatlich als Werbungskosten abziehbar. Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland werden demgegenüber Notwendigkeit und Angemessenheit der Wohnungskosten geprüft. Dabei nehmen die Finanzämter (FA) die Durchschnittsmiete einer 60-Quadratmeter-Wohnung als Orientierung und kürzen ggf. die Werbungskosten für die Wohnung im Ausland. Das Finanzgericht (FG) hat entschieden, wann eine Kürzung nicht gerechtfertigt ist: Der Kläger war im Streitjahr im Ausland tätig. Seine Einkünfte setzten sich aus steuerpflichtigem Bruttoarbeitslohn und steuerfreien Bezügen als Arbeitnehmer zusammen. Er wohnte in Unterkünften mit Flächen bis zu 249 qm, die ihm jeweils sein Arbeitgeber zuwies. In seinen Lohnabrechnungen wurden ihm die Kosten der ausländischen Wohnungen monatlich als

„Dienstwohnungsvergütung“ abgezogen. Mit seiner Einkommensteuererklärung machte er die gesamten Wohnungskosten als Werbungskosten geltend. Das FA kürzte diese jedoch um den Anteil, der auf eine Wohnfläche von über 60 qm entfiel. Das FG entschied: Die Kürzung sei zu Unrecht und die Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung erfüllt. Die Wohnungsmieten des Klägers sind in voller Höhe als notwendige Mehraufwendungen im Rahmen seiner doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten zu berücksichtigen. Sie waren für den Kläger unvermeidbar, denn sein Arbeitgeber hatte ihn angewiesen, die jeweilige Wohnung zu beziehen, und ihn dazu verpflichtet. Hinzu kommt, dass der Kläger seiner beruflichen Tätigkeit ohne einen Wohnsitz im Ausland nicht hätte nachkommen können, weshalb die hierfür angefallenen Kosten unabhängig von der Wohnfläche ungekürzt zu berücksichtigen sind.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22. Juni 2021, Az. 3 K 1255/20

 MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG

PSV

Steuerberatungsgesellschaft mbH

PSV Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kaitzer Straße 85, 01187 Dresden

03 51/877 57-0, www.psv-steuerberatung.de

Geschäftsführer

Mike Holler, Diplomkaufmann und Steuerberater

- Gegründet 1992
- Mitarbeiter: 14
- Tätigkeitsschwerpunkte:
 - steuer- und betriebswirtschaftliche Beratung von Ärzten, Zahnärzten und ärztlichen Kooperationen
 - Existenzgründungsberatung
 - Bewertung von Arztpraxen und Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Mitglied in der meditaxa Group e. V. seit 2003

Grundsteuerreform: Status quo

Einige Länder haben bereits Internetseiten mit Informationen rund um die Umsetzung der Grundsteuerreform eingerichtet, andere befinden sich aktuell noch im Aufbau, informiert der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV). Die jeweiligen Inhalte würden im Laufe des nächsten halben Jahres peu à peu ergänzt und immer wieder aktualisiert. Um den Überblick zu behalten, soll ab Februar 2022 die länderübergreifende Internetseite „www.grundsteuerreform.de“ benutzerfertig sein. Dort sollen die einzelnen Internetseiten der Länder aufgeführt werden, mit den Verlinkungen zu den jeweiligen Länderseiten sowie Informationsmaterial zur Reform.

Die Feststellungserklärungen sind laut DStV in allen Bundesländern bis zum 31.10.2022 beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Die Frist gelte sowohl für den Bereich des Grundvermögens als auch für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft, gleichermaßen für beratene und unberatene Erklärungsspflichtige und einheitlich für steuerbehafteten und steuerbefreiten Grundbesitz. Erklärungen könnten in den Finanzämtern ab dem 01.07.2022 entgegengenommen werden. Die Aufforderung zur Abgabe der Feststellungserklärungen ab 01.07.2022 nebst der Fristsetzung werde voraussichtlich im März 2022 im Wege einer Allgemeinverfügung im Bundessteuerblatt (BStBl) veröffentlicht.

Die Mehrheit der Bundesländer plane, alle betroffenen Bürger mit einem Schreiben über ihre Pflichten zu informieren. Das Schreiben stelle verfahrensrechtlich keinen Verwaltungsakt dar und dient lediglich zu Informationszwecken. Die Schreiben werden voraussichtlich folgende Inhalte umfassen:

- Information über die Pflicht zur elektronischen Abgabe einer Feststellungserklärung und über die Frist,
- Bezeichnung des Grundstücks, für welches beim Finanzamt ein Einheitswert-Aktenzeichen geführt wird,
- Hinweis auf die kostenlose Übermittlungsmöglichkeit über ELSTER,
- Hinweis auf die Unterstützungsmöglichkeit durch einen Steuerberater, der dieses Schreiben nicht erhalten hat.

Da in den einzelnen Ländern unterschiedliche Modelle umgesetzt werden, können die Schreiben ggf. zusätzliche Informationen enthalten. Versendet werden sollen die Schreiben im Zeitraum nach der Veröffentlichung der Aufforderung zur Erklärungsabgabe im BStBl bis Juni 2022.

HINWEIS

Über www.elster.de stehe den Erklärungsspflichtigen ab dem 01.07.2022 die kostenlose Möglichkeit der elektronischen Erklärungsabgabe zur Verfügung. Andere Softwareanbieter hätten über die ERiC-Schnittstelle ebenfalls ab dem 01.07.2022 die Möglichkeit zur digitalen Übertragung der Erklärungen. Demnach bestehe vorab die Möglichkeit, entsprechende Erklärungen zu erfassen. Ab Juli 2022 muss dann lediglich die elektronische Übermittlung angestoßen werden.

Die Abgabe der Feststellungserklärung erfolge unter dem bisherigen Einheitswert-Aktenzeichen. Eine Übermittlung von Vollmachten über die Vollmachtsdatenbank ist laut DStV für die Einheitswert-Aktenzeichen derzeit nicht möglich. Programmtechnisch könnten die bisher dem Finanzamt gegenüber angezeigten Vertretungs- und Bekanntgabevollmachten nicht übernommen werden. Die bestehenden Empfangsvollmachten sollen ausschließlich in den vorgesehenen Feldern der Feststellungserklärung angezeigt werden. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, sollten keine separaten Schreiben zur Bekanntgabe einer Empfangsvollmacht beim Finanzamt eingereicht werden.

Quelle: Deutscher Steuerberaterverband e. V., PM vom 17.12.2021





Geht Hygiene auch ohne Müll?

Infusionsschläuche, Einwegspritzen, Schutzausrüstung – ein Praxisalltag ohne Plastik ist nicht vorstellbar. Wenn ein Sektor von Kunststoffen abhängig ist, dann das Gesundheitswesen

Rund ein Viertel des Krankenhausabfalls besteht aus Plastik und dieser kann derzeit aufgrund seiner Zusammensetzung nicht recycelt werden. Dass Hygiene und Sterilität kompromisslos einzuhalten sind, liegt im Gesundheitswesen auf der Hand, weshalb Kunststoffe klare Vorteile bieten: sie sind sauber, günstig und leicht zu verarbeiten. Die deutsche Initiative PraktischPlastik ist auf der Suche nach möglichen Recyclingwegen für Abfälle aus dem Gesundheitswesen. Hersteller von Kunststoffartikeln sollten den Recyclingschritt gleich mitbedenken, denn nicht jeder Kunststoff ist recyclebar, je mehr unterschiedliche Materialien enthalten sind, desto komplizierter wird die Entsorgung. Laut der Initiative sind Krankenhäuser der fünftgrößte Müllproduzent in Deutschland. Im Schnitt fallen pro Patient und Tag bis zu 400 Gramm Plastik an – unter normalen Umständen. Die Pandemie hat den Einsatz von Plastik natürlich stark angehoben. Diesen Anstieg bestätigt eine Hochrechnung des Bunds für Umwelt und Naturschutz: aktuell könnten allein in Baden-Württemberg knapp 80 Tonnen Maskenmüll pro Tag anfallen, wenn die

medizinischen Masken nach dem einmaligen Privateinsatz entsorgt werden. Zum Leidwesen aller sind OP- und FFP2-Masken nicht recyclebar und müssen, genauso wie Gummihandschuhe, im Restmüll entsorgt werden.

HINWEIS

Falsche Entsorgung kann Folgen haben, allein ein Paar Gummihandschuhe können ganze Gelbe-Sack-Anlieferungen unbrauchbar für das Recycling machen, so der Bundesverband der Deutschen Wasser- und Rohstoffwirtschaft (BDE).

Auch im Restmüll müssen PoC-Antigentests, sog. Schnelltests, landen. Diese sind zwar mit Kunststoff umhüllt, neben dem Kartonstreifen enthalten sie aber eine stark verdünnte Chemikalie, die austreten könnte. Abgesehen davon muss auch bei der Entsorgung der „Einzelteile“ auf die Müllzuordnung geachtet werden: die Außenhüllen bestehen entweder aus Folie oder Karton, also Restmüll oder Altpapier, dazu kommt eine Packungsbeilage, ein Hygienebeutel aus Plastik

für die Entsorgung des Wattestäbchens – das Stäbchen selbst natürlich aus Kunststoff und Textilfaser, wiederum eingepackt in Plastik – sowie die separate Verpackung des eigentlichen Tests, auch wieder Folie. Da müssen Verbraucher den Überblick behalten, was wie entsorgt werden darf.

Forscher der Chinesischen Akademie der Wissenschaften schätzen den durch die Pandemie weltweit entstandenen Müll auf rund 8,4 Millionen Tonnen. Und das ist nur die Hochrechnung bis August 2021. Die Folgen der Entsorgung trägt überwiegend das Leben in den Ozeanen, denn in diesen sind bereits ca. 25.000 Tonnen des Corona-Plastikmülls gelandet, so der Bericht eines Forscherteams im Proceedings der US-Nationalen Akademie der Wissenschaften. Laut Nabu e. V. verenden jährlich bis zu 135.000 Meeressäuger und bis zu einer Million Meerestiere durch Wegwerfplastik. Was passiert mit dem Müll im Meer? Er kommt zurück zu uns: Entweder wird er an unserem Badestrand angespült, oder landet als Mikroplastik im Fisch wieder auf unseren Tellern. Wenn er nicht in unserem Bauch landet, dann vielleicht in den Bäuchen von Meerestieren, die wiederum mit vollem Plastikmagen verhungern und sterben. Das Meer ist natürlich nicht für alle präsent um das Schau(er)spiel des Mülls beobachten zu können, doch auch im Inland leiden die Tiere unter Corona-Müll. Häufig verfangen sich Igel und Eichhörnchen, mitunter auch Vögel, in den Schnüren der Einwegmasken und verenden. Tierschützer bitten deshalb darum, die Masken in entsprechenden Abfallbehältern zu entsorgen und die Schnüre an der Maske vorher zu lösen.

Lösungsansatz für Kunststoffrecycling aus Österreich

Das Unternehmen OMV mit Sitz in Wien arbeitet derzeit an der Technologie ReOil®: ausgediente Kunststoffe sollen dabei in synthetisches Rohöl umgewandelt werden, aus dem wiederum neue Kunststoffe entstehen können. So würde auch nichtsortenreines Altplastik, das bisher noch nicht recycelt werden konnte, wieder sinnvoll genutzt. Dieser Recyclingvorgang würde sogar die Erdöl-Problematik lösen, vielleicht sogar bevor die Erdöl-Ressourcen erschöpft sind. Unsere Welt braucht mehr solche Lösungen für die Kreislaufwirtschaft, denn allein Technologien wie ReOil® können einen Recyclinganteil bei Kunststoffen von bis zu 60 Prozent erhöhen.

Umweltschutz und Recycling sind Themen, die uns nicht erst seit gestern betreffen. Die Langzeitfolgen von schädlichen Umwelteinflüssen werden durch Forschung und Medizin

allerdings jetzt erst richtig erfassbar: So fanden Forscher der Universität Marburg heraus, dass Mikroplastik Gefäßkrankungen auslösen kann. Das ist nur eines von vielen Beispielen, abgesehen von Feinstaub in der Luft oder Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm, wie sich Umweltverschmutzung bei uns selbst bemerkbar machen kann.

Viele Ärzte engagieren sich mittlerweile im Umweltschutz, dieser kann bei den Patienten, oder bei der Praxisorganisation beginnen. Klar muss allerdings allen sein: Es muss groß umgedacht werden, denn Klima- und Umweltschutz funktionieren nur in intakten Ökosystemen. Vor allem in den Weltmeeren, der größten CO₂-Senke unseres Planeten.

Giftig für uns und Mutter Natur

Polyvinylchlorid (PVC) hat keimreduzierende Eigenschaften und ist außerdem einfach zu reinigen. Trotz seiner Weichmacher wird PVC „bedenkenlos“ im Gesundheitssektor intensiv eingesetzt. Das im PVC enthaltene Phthalat DEHP kann laut Forschern der Katholischen Universität Löwen in Belgien unter anderem die neurokognitive Entwicklung junger Intensivpatienten beeinträchtigen.

HINWEIS

DEHP darf weder in Kosmetika, Lebensmittelumverpackungen noch in Kinderspielzeug zum Einsatz kommen. Bei Bluttransfusionen und Hämodialysen werden hingegen hohe Expositionen nicht hinterfragt. Bei künstlich beatmeten Patienten sind die DEHP-Konzentrationen sehr hoch, so die Forschenden.

In vielen Bereichen wird man weder aktuell noch in naher Zukunft keine revolutionären „Recyclingdurchbrüche“ erzielen können. Denn es gibt Problematiken, die nur durch wissenschaftliche, industrielle und gesamtgesellschaftliches Engagement gelöst werden können. Aber wie heißt es so schön: Viele Tropfen ergeben ein Meer. So können im (Praxis-)Alltag schon kleine Veränderungen zu großen Verbesserungen führen: Wem Umverpackungen als unnötig erscheinen, kann gezielt die Lieferanten auf Alternativen ansprechen und einen entscheidenden Impuls in die richtige Richtung geben. ✕

meditaxa Redaktion

P. S.: Lesen Sie hierzu auch den Artikel zur Klima-Sprechstunde (meditaxa Ausgabe 99/21).

Arbeitsvertrag in elektronischer Form

Befristete Arbeitsverträge, die sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer nur in elektronischer Form unterzeichnet wurden, gelten als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Abschluss in rein elektronischer Form genügt den Formvorschriften für eine wirksame Vereinbarung einer Befristung nicht:

Ein Arbeitnehmer wollte sein Arbeitsverhältnis als unbefristet verstanden haben und ging vor das Arbeitsgericht (ArbG). Der Arbeitsvertrag zwischen ihm und seinem Arbeitgeber kam nicht mit eigenhändiger Namensunterschrift zustande, sondern wurde mittels elektronischer Signatur unterzeichnet. Das ArbG hat entschieden, dass jedenfalls die hier verwendete Form der Signatur dem Schriftformerfordernis nicht genüge. Auch wenn man annehme, dass eine qualifizierte elektronische Signatur i. S. d. § 126a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zur wirksamen Vereinbarung einer Befristung ausreiche,

liege in diesem Fall keine solche vor. Gemäß § 14 Abs. 4 Teilzeit und Befristungsgesetz (TzBfG) sei, so das Gericht, die Befristung eines Arbeitsvertrags nur wirksam, wenn sie in Schriftform abgefasst wurde.

Das Gericht erklärte, für eine qualifizierte Signatur sei eine Zertifizierung des genutzten Systems nach Art. 30 der EU-Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt vom 23.07.2014 erforderlich. Eine solche Zertifizierung durch die gemäß § 17 Vertrauensdienstgesetz zuständige Bundesnetzagentur biete das vom Arbeitgeber verwendete System nicht. Entsprechend sei die Vereinbarung der Befristung mangels Einhaltung der Schriftform unwirksam, der Arbeitsvertrag gelte gemäß § 16 TzBfG als auf unbestimmte Zeit geschlossen.

meditaxa Redaktion | Quelle: ArbG Berlin, Urteil vom 28.09.2021, Az. 36 Ca 15296/20

 MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG



Tennert, Sommer & Partner

– Steuerberater

Bismarckstraße 97, 10625 Berlin
030/450 85-0

www.tennert-sommer-partner.de



Fritz Tennert,
Steuerberater



Martin Kielhorn,
Rechtsanwalt



Rico Sommer,
Dipl.-Kaufmann,
Steuerberater

- Gegründet 1989
- Mitarbeiter: kompetent und motiviert
- Leistungen: Steuerberatung, Rechtsberatung, betriebswirtschaftliche Beratung, Existenzgründungsberatung, Verkauf an Private Equity

- Spezialisierung auf Ärzte, Zahnärzte, Apotheken und den medizinischen Bereich
- Mitglied in der meditaxa Group e. V. seit 2017

„Wir denken wo andere rechnen.“

Testphase für das eRezept für unbestimmte Zeit verlängert

Zum 01.01.2022 sollte das E-Rezept in allen Vertragsarztpraxen zum Einsatz gekommen sein – die Einführung stößt allerdings auf Hindernisse: Die KBV hatte im November über die Übergangsfrist bis zum 30.06.2022 für das eRezept beschlossen. Bereits im Dezember teilte die gematik mit, die bundesweite Testphase für das eRezept werde nochmals verlängert, nannte aber kein konkretes Enddatum.

Begründet wurde diese Verlängerung damit, dass die bislang gesammelten Erfahrungen mit dieser neuen Anwendung der Telematik-Infrastruktur (TI) nicht ausreichen. Arztpraxen verwenden während der Übergangsfrist, außerhalb der kontrollierten Testphase, wie bisher das Muster 16-Formular, den sogenannten „rosa Zettel“.

meditaxa Redaktion

Werbung für einen rein digitalen Arztbesuch ist unzulässig

Werbung für eine umfassende, nicht auf bestimmte Krankheiten oder Beschwerden beschränkte ärztliche Primärversorgung (Diagnose, Therapieempfehlung, Krankenschreibung) im Wege der Fernbehandlung verstößt gegen das Werbeverbot des § 9 HWG.

„Bleib einfach im Bett, wenn du zum Arzt gehst.“ So hatte ein Versicherungsunternehmen auf seiner Internetseite geworben und Kunden den „digitalen Arztbesuch“ über eine App angekündigt. Beworben wurden dabei nicht nur Diagnose und Therapieempfehlung, sondern auch die Krankenschreibung per App. „Ärzte in der Schweiz“ sollten die beworbene Fernbehandlung durchführen. § 9 HWG verbietet grundsätzlich die Werbung für Fernbehandlungen. Seit 2019 ist Ärzten jedoch Werbung für Fernbehandlung im Ausnahmefall erlaubt, „wenn nach allgemein anerkannten fachlichen Standards ein persönlicher ärztlicher Kontakt mit dem zu behandelnden Menschen nicht erforderlich ist“ (§ 9 S. 2 HWG). Welche „Standards“ hier gemeint sind, war bislang ungeklärt. Der BGH hat nun entschieden, dass der Begriff der „allgemein anerkannten fachlichen Standards“ unter Rückgriff auf die

entsprechenden zivilrechtlichen Regelungen zum medizinischen Behandlungsvertrag und die dazu ergangene Rechtsprechung auszulegen ist. Also können sich solche Standards auch erst im Laufe der Zeit entwickeln und etwa aus den Leitlinien medizinischer Fachgesellschaften oder den Richtlinien des G-BA ergeben. Die Regelungen des für den behandelnden Arzt bzw. die behandelnde Ärztin geltenden Berufsrechts seien zur Bestimmung des Standards nach § 9 S. 2 HWG dagegen nicht ausschlaggebend.

Die umfassende Versorgung von Patienten, für die das Versicherungsunternehmen geworben hatte, entspricht nach Auffassung des BGH jedenfalls derzeit nicht den allgemeinen fachlichen Standards.

Quelle: BGH-Urteil vom 09.12.2021, Az. I ZR 146/20



MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG

dr.schauer 
partnerschaftsgesellschaft mbB

Dr. Schauer Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB
Barbarastr. 17, 82418 Murnau am Staffelsee
088 41/884 16 76 97 0, www.dr-schauer.com
Weiterer Standort: München



Prof. Dr. Nikolaus Kastenbauer, Steuerberater, Rechtsanwalt
Michael Witschel, Steuerberater
Dr. Matthias Rothhammer, Rechtsanwalt
Dr. Ralf Erich Schauer, Diplom-Kaufmann, Steuerberater

- Gegründet 2002
- Mitarbeiter: 120
- Gründer- und Abgeberforumswebinare für Humanmediziner

- Leistungen: Steuerplanung, Rechtsberatung, Heilberufberatung, Wirtschaftsberatung
- Mitglied in der meditaxa Group e. V. seit 2019



Hausbesuch? Nein, Danke.

Physiotherapeuten sind durch die Rahmenverträge mit den gesetzlichen Krankenkassen unter bestimmten Bedingungen dazu verpflichtet, ärztlich verordnete Hausbesuche durchzuführen. Unter gewissen Voraussetzungen – personelle oder wirtschaftliche – können Praxisinhaber Hausbesuche aber auch ablehnen. Damit die Krankenkasse wegen Ablehnung des Hausbesuchs keinen Verstoß gegen die Rahmenvereinbarungen geltend machen kann, gilt es einiges zu beachten: Berechtigter Grund als Ablehnung: Grundsätzlich sehen Rahmenverträge und Rahmenempfehlungen die Durchführung von Hausbesuchen durch Therapeuten vor, sofern der Arzt dies auf der ärztlichen Verordnung vermerkt hat. Eine rechtliche Verpflichtung dazu haben nur die Heilmittelerbringer, mit dem nächstgelegenen Praxisstandort zum Wohnort des Patienten: Rahmenempfehlungen vom 25.09.2006 zu Hausbesuchen: „Diese können grundsätzlich vom nächstliegenden Heilmittelerbringer nicht abgelehnt werden.“ Die Ablehnung wird durch das Wort „grundsätzlich“ möglich – liegen berechnete Gründe vor, dürfen vom Grundsatz der Annahme

eines Hausbesuchspatienten abweichen. Keine berechtigten Gründe sind:

- Zu geringe Vergütung
- Pauschalaussage wie „Wir machen keine Hausbesuche.“

Denn mit der GKV-Zulassung erkennen Heilmittelerbringer die Rahmenverträge und -empfehlungen und somit auch das Honorar für Hausbesuche an. Berechnete Gründe einer Ablehnung ergeben sich aus der ärztlichen Verordnung heraus oder sind woanders begründet. Dann kann eine Ablehnung erfolgen, wenn:

- der Praxisstandort nicht der nächstgelegene zum Wohnort des Patienten ist. Demnach können Patienten, bei denen das zutrifft, an den nächstgelegenen Heilmittelerbringer verwiesen werden.
- die ärztliche Verordnung fehler-, bzw. lückenhaft ist. Praxisinhaber dürfen Patienten nur aufgrund korrekter Verordnungen annehmen.
- für eine Therapie eine Zusatzqualifikation erforderlich ist, über die keiner in der Praxis verfügt. Hausbesuche können in diesem Fall auch abgelehnt werden, wenn die Praxis die nächstgelegene zum Patientenwohntort ist.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG



Media

Steuerberatungsgesellschaft mbH
B 7, 18, 68159 Mannheim
06 21/53 39 40-0, www.steuerberatung-media.de



Ferdinand Tremmel,
Dipl.-Finanzwirt (FH), Steuerberater
Fachberater für den Heilberufsbereich
(IFU/ISM gGmbH) und
Fachberater im Gesundheitswesen
(IBG Institut)

- Gegründet 1970
- Mitarbeiter: 10
- Leistungen: Speziell für Heilberufler – Begleitende Beratung von der Niederlassung bis zur Praxisab-/aufgabe, Jahresabschlüsse und Steuern, Finanzbuchhaltung,

- Lohnabrechnung, Vermögensübertragungen, steuerliche Regelungen bei der Erbfolge, Vermögensplanung
- Die Kanzlei ist Gründungsmitglied des Vereins „Arbeitskreis für Steuerfragen der Heilberufe“ (heutige meditaxa Group e. V.)

- Der Praxisterminkalender voll ist – alle Patienten sind wichtig, dennoch müssen Sie für Hausbesuche keine Termine reservieren. Gleiches gilt auch für den Terminkalender für geeignete Therapeuten, die qualifiziert sind, die Hausbesuchsverordnung abzuarbeiten. Sind diese nachweisbar ausgelastet, müssen sie keine Überstunden machen, oder zwangsläufig den Terminkalender umorganisieren.
- Personalknappheit in der Praxis herrscht, bspw. wegen Krankheit.
- wenn der (geeignete) Therapeut Urlaub hat, oder bei Praxisferien. Die Ablehnung kann dann erfolgen, wenn bei Vorlage der Hausbesuchsverordnung absehbar ist, dass aufgrund des Urlaubs oder den Praxisferien die verordneten Behandlungsfrequenzen nicht eingehalten werden können.

Werden Hausbesuche ohne berechtigten Grund abgelehnt, ist das ein Verstoß gegen den Rahmenvertrag, auf den eine Ermahnung oder Vertragsstrafe durch die Krankenkasse erfolgen kann. Dabei muss die Krankenkasse solche Verstöße allerdings konkret nachweisen können, Behauptungen begründet auf Mutmaßungen reichen dabei nicht aus. Dabei ist zu beachten, dass die Krankenkasse kein Recht auf Einsicht in den Praxisterminkalender hat, um sich im Verdachtsfall, dass ein Hausbesuch zeitlich möglich gewesen wäre, als Nachweis darauf zu stützen.

Bei einer konkreten schriftlichen Anfrage einer Krankenkasse muss Auskunft über die Ablehnung einer Hausbesuchsverordnung eines namentlich zu benennenden Patienten erfolgen. In regelmäßigen Abständen verschicken die Krankenkassen Rundschreiben an Physiotherapeuten mit dem Appell, Hausbesuche nicht abzulehnen. Diese Schreiben begründen allerdings keine rechtlichen Verpflichtungen.

meditaxa Redaktion

Individueller Kontakt richtig abgerechnet

Die Patientenbetreuung per Telefon und Video ist nichts Neues mehr, aber wie werden diese Fernkontakte mit Privatpatienten korrekt abgerechnet? Bei den Nrn. 1 und 3 der GOÄ ist in den Leistungstexten ausdrücklich „mittels Fernsprecher“ erwähnt. Gleiches gilt für Nr. 2. Diese kann für die Übermittlung periodisch wiederkehrender Befunde und ärztlichen Anweisungen durch die MFA berechnet werden. Bei einem telefonischen ärztlichen Konsil nach Nr. 60 GOÄ, dem mit mindestens einem der behandelnden Konsiliari ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (APK) vorausgegangen ist, müssen Kollegen unterschiedlicher Fachgebiete diese Konsilien mit den Uhrzeiten in den Patientenunterlagen dokumentieren und dürfen jeweils Nr. 60 berechnen. Bei Konsilien unterschiedlicher Fachgruppen kann pro Konsil einmal Nr. 60 von jedem teilnehmenden Arzt abgerechnet werden. Bei einer AU sind die Nrn. 1 und 70 abrechenbar. Hier spielt es keine Rolle, ob die Beratung per APK oder telefonisch stattgefunden hat. Bei der ärztlichen Beratung per E-Mail und Chat findet kein klassisches Beratungsgespräch statt, es ist aber praktikabel, pro zeitlich dokumentierter Inanspruchnahme eines solchen Informationsaustauschs Nr. 1 GOÄ abzurechnen. Geht die Inanspruchnahme über die Dauer von zehn Minuten hinaus, kann auch der Ansatz einer Nr. 3 GOÄ gerechtfertigt sein. Egal wie die APK per Fernbehandlung stattfinden, man sollte dabei unbedingt den Datenschutz im Auge behalten – vergewissern Sie sich also unbedingt VOR dem Austausch von Patienteninformationen wie Befunden und Laborergebnissen, dass Sie auch wirklich dem richtigen Patienten sprechen. Dies kann z. B. mittels Sicherheitsfragen (Geburtsdatum) erfolgen.

meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG

Primus
Steuerberatungsgesellschaft

Primus

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Oltmannstraße 9, 79100 Freiburg
07 61/282 61-0, www.primus-freiburg.de

Inhaber
Markus Schlotter,
Steuerberater



Das Team der Primus Steuerberatungsgesellschaft

- Gegründet 1985
- Mitarbeiter: 25
- Leistungen: Steuerber-, Unternehmens-, Finanzberatung
- Spezialisierte Steuerberater für Ärzte:
Leistungsangebot bei der Praxisgründung, laufendes Beratungsangebot, Aufnahme eines weiteren Berufsträgers, Betriebswirtschaftliche Analyse und Beratung, Private Vermögens- und Liquiditätsplanung und Beratung
- Die Kanzlei ist Gründungsmitglied des Vereins „Arbeitskreis für Steuerfragen der Heilberufe“ (heutige meditaxa Group e. V.)

meditaxa.de

FINANZEN | LEBEN | FAMILIE | IMMOBILIEN | PRAXISNAH



Entdecken Sie **ausgewählte Informationen** für Angehörige der **Heilberufe** im Netz. Hier finden Sie **aktuelle News** zu **wichtigen Steuerfragen**. Klar und übersichtlich, speziell für Ihre Bedürfnisse.

Die **meditaxa Group e. V.** mit 25 Mitgliedern betreut über **10.000 Mandanten** aus Heilberufen bundesweit.



meditaxa

EXKLUSIVER DOWNLOAD

Fordern Sie Ihr Passwort bei Ihrem Steuerberater an.

IMPRESSUM

Herausgeber:
meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe
Brunnhofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr

Vi.S.d.P.:
Vorsitzender: Matthias Haas
Brunnhofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr
Telefon 0208 308340
Telefax 0208 3083419
E-Mail: info@meditaxa.de

Redaktion & Realisation:
Marketing Management Mannheim GmbH
Carolin Mink
Turley-Platz 11
68167 Mannheim
www.mmm-mannheim.de

Auflage: 5.000
Ausgabe: 100 | 2022 Februar

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis:
Titel: © GTeam / AdobeStock, S. 3: © osaba / Freepik, © Wavebreakmedia / iStockphoto, S. 4: © Alex from the Rock / AdobeStock, © Phongphan Suphakank / AdobeStock, S. 5: © Jacob Lund, / AdobeStock, © krakenimages / unsplash.com, S. 6: © Eugeni_Foto / AdobeStock, © sebra / AdobeStock, S. 7: © fortton / AdobeStock, © Rawpixel.com / AdobeStock, S. 10: Rawpixel.com / AdobeStock, S. 12: © Kittiphan / AdobeStock, S. 14: © Suterren Studio / AdobeStock, S. 15: © Vane Nunes / AdobeStock, S. 16: © fizkes / AdobeStock, S. 17: © lightwavemedia / AdobeStock, S. 18: © Halfpoint / AdobeStock, S. 19: © nerudol / AdobeStock, S. 21: © deagreez / AdobeStock, S. 21: © leszekglasner / AdobeStock, S. 22: © Iryna / AdobeStock, S. 23: © Prostock-studio / AdobeStock, S. 26: © liderina / AdobeStock, S. 27: © Syda Productions / AdobeStock, S. 28: © Andrey Popov / AdobeStock, S. 30: © Pressfoto / Freepik, S. 32: © Wavebreakmedia / iStockphoto

Mitglieder der meditaxa Group e. V.

Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Brunshofstraße 12
45470 Mülheim a. d. Ruhr
02 08/308 34-0

Hammer & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Rechtsanwälte

Außer der Schleifmühle 75
28203 Bremen
04 21/36 90 40

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gymnasiumstraße 18 – 20

63654 Büdingen
060 42/978-50

Germaniastraße 9
34119 Kassel
05 61/712 97-10

Bantzerweg 3
35396 Gießen
06 41/30 02-3

Lurgi Allee 16
60439 Frankfurt
069/95 00 38-14

Falkensteiner Straße 77
60322 Frankfurt
069/95 00 6-0

Berliner Platz 11
97080 Würzburg
09 31/804 09-50

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
036 43/88 70-21

PSV

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kaitzer Straße 85
01187 Dresden
03 51/877 57-0

Muthmann, Schäfers & Kollegen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Dreifertstraße 9
03044 Cottbus
03 55/380 35-0

PSV Leipzig

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Braunstraße 14
04347 Leipzig
03 41/463 77 30

Tennert, Sommer & Partner

Steuerberater

Bismarckstraße 97
10625 Berlin
030/450 85-0

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Im Kohlhof 19
22397 Hamburg
040/61 18 50 17

Hindenburgstraße 1
23795 Bad Segeberg
045 51/88 08-0

Stiftstraße 44
25746 Heide
04 81/51 33

Dornbach-Lang-Koch GmbH & Co. KG

Steuerberater

Hausertorstraße 47b
35578 Wetzlar
064 41/96 319-0

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG

Feldstiege 70
48161 Münster-Nienberge
025 33/93 03-0

Im Teelbruch 128
45219 Essen-Kettwig
020 54/9527-77

Königsallee 47
44789 Bochum
02 34/93034-32

Jahnel und Klee

Steuerberater
Robert-Koch-Straße 29 – 31
51379 Leverkusen
021 71/34 06-0

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gartenfeldstraße 22
54295 Trier
06 51/978 26-0

Goethestraße 12
66538 Neunkirchen
068 21/999 72-0

Media

Steuerberatungsgesellschaft mbH

B 7, 18
68159 Mannheim
06 21/53 39 40-0

PRO VIA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Lessingstraße 10
76135 Karlsruhe
07 21/559 80-0

Primus

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Oltmannsstraße 9
79100 Freiburg
07 61/282 61-0

Dr. Schauer

Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB

Barbarastraße 17
82418 Murnau am Staffelsee
088 41/884 16 76 97 0

Landshuter Allee 10

80637 München
089/189 47 60 0

ZUFRIEDENE MANDANTEN SIND UNSER ERFOLG.

Die **meditaxa Group e. V.** ist ein **Zusammenschluss von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Ärzten**. Wir beraten Mandanten aus **Heilberufen** in **betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen**, bei kassen- und privatärztlichen Themen und besonders hinsichtlich **Kooperationen** wie Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

Unser **Mandanten-Magazin meditaxa** veröffentlicht wichtige Änderungen im Steuerrecht, das auch über **www.meditaxa.de** aktuelle Hinweise gibt. **Nutzen Sie unser Fachwissen!**

meditaxa Group e.V.

DIE STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATER FÜR ÄRZTE

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Haas
Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht
Telefon 0208 308340 · Telefax 0208 3083419
www.meditaxa.de

